Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 40. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 25. Januar 1876.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

36. Sitzung vom 24. Januar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, Leonhardt, v. Amsberg, Staatssecretär v. Bülow u. A.

Von dem Abgeordneten v. Könneritz ist ein Schreiben eingegangen, worin er anzeigt, daß er, bisher Kreishauptmann in Zwickau, zum Kreishauptmann in Leipzig ernannt worden ist, womit weder eine Rang- noch Gehaltserhöhung verbunden ist. Mit der neuen Stelle sind die Stellungen eines Bevollmächtigten bei der Universität Leipzig, des Vorsitzenden der Prüfungscommission für Candidaten des höheren Schulamts, des königlichen Commissars bei der Leipziger Bank, der allgemeinen deutschen Creditanstalt, dem erbländischen ritterschaftichen Creditverein und 5 Eisenbahngesellschaften, zusammen mit einer Remuneration von 4200 Mark neben dem Gehalte als Kreishauptmann von 11,000 Mark verbunden. — Zur Entscheidung darüber, ob dadurch das Mandat des Abgeordneten erloschen ist, wird das Schreiben an die Geschäftsordnungs-Commission verwiesen.

Das Haus setzt die Debatte über § 48a der Strafgesetznovelle (den sogenannten Duchesne-Paragraphen) fort. Der Paragraph lautet nach der Regierungsvorlage:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Eintausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zuläßigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1) wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, 2) wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefangniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen in der Absicht erbietet, für den Fall der Annahme seinem Erbieten gemäß zu handeln, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten in der Absicht annimmt, die Begehung des Verbrechens zu fördern. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zuläßigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden"

Abg. Thilo beantragt, an Stelle des zweiten Absatzes der Commissionsvorlage den zweiten Absatz der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. Lasker schlägt folgende Fassung vor:

„Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines der im Absatz 1 bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Abg. Banks beantragt: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Anderen gegenüber zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in § 219 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen sich anbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt."

Hierzu stellt Abg. Windthorst das Unteramendement, im zweiten Absatz hinter den Worten „zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen" hinzuzufügen „schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung".

Außerdem beantragen die Abgg. Klöppel und Marquardsen folgende Fassung: Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anerbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zuläßigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Hierzu beantragt Abg. Windthorst hinter den Worten „zur Begehung eines" einzuschalten „mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft."

Abg. Dr. Wolffson endlich schlägt vor, den Paragraphen zu fassen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung, deren Versuch mit Strafe bedroht ist, oder zur Theilnahme an einer solchen Handlung anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1) wenn die vollendete Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten oder mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, 2) wenn die vollendete Handlung mit einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Die erfolglose Anstiftung als solche ist straflos, wenn die vollendete Handlung neben der Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe bedroht ist. Dieselben Strafvorschriften finden gegen Denjenigen Anwendung, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Theilnahme an einer solchen sich erbietet, sowie gegen Denjenigen, der ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zuläßigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Abg. Becker: Der Commission ist es allerdings nicht gelungen, einen principiellen Antrag zu formuliren, wie die Regierungsvorlage ihn hat, der allen Forderungen eines guten Systems entspricht. Um dies zu erklären, muß ich die Regierungsvorlage mit einem etwas schärferen kritischen Auge ansehen, als es bisher geschehen ist. Der Entwurf wirft sehr verschieden strafbare Delicte unter ein Strafmaß zusammen, er wirft eine Handlung, die, weil der Anstifter bereits alles, was er thun wollte, gethan hat, die Ausführung durch den Angestifteten zu hindern, dem vollendeten Versuch an Strafbarkeit fast gleichkommt, mit dem bloßen Versuch der Verleitung zu einem Verbrechen zusammen, der, vielleicht unbestimmt ausgedrückt, sofort zurückgewiesen wird. Dem schweren Verbrechen der vollendeten, gelungenen Anstiftung, das in vielen der früheren deutschen Strafgesetzbücher bestraft wurde, wurde fast überall eine Milderung aus criminalpolitischen Gründen dadurch beigegeben, daß man, im Falle der Anstifter selbst die Ausführung des Verbrechens unwirksam machte, in dem sogenannten Fall der thätigen Reue Straflosigkeit eintreten ließ.

Bei dem Fall einer sofort zurückgewiesenen Anstiftung ist dies offenbar unmöglich. Ich habe nichts dagegen, der Anstiftung das Erbieten gleich zu stellen, dem Erbieten gleich zu stellen die Annahme des Erbietens, ich frage aber, wie kommt es, daß, wenn dem Erbieter gegenüber die Annahme, ehe es zum Versuch der That gekommen ist, strafbar gemacht wird, dem Anstifter gegenüber die Annahme des Angestifteten gar nicht im Gesetze steht? Er wird nach dem Strafgesetzbuch erst strafbar, wenn er zum Versuch fortschreitet. Kommt der Angestiftete zum Anfang der Ausführung nicht, ehe die Justiz eingreift, so wird nach dem Entwurf der Anstifter bestraft, der Angestiftete geht frei aus. Zu solchen Halbheiten und Inconsequenzen führt die Gesetzmacherei für einen einzelnen Fall. (Sehr gut!) Mein in der Commission gestellter Antrag versuchte, die gelungene Anstiftung zu trennen von dem einfachen Zusammentreffen, das vielleicht zurückgewiesen wird, und wollte den ersten Fall bei allen Verbrechen strafen, den andern nur bei Mord, hier gerechtfertigt aus rein polizeilichen Gesichtspunkten, etwa aus demselben Gesichtspunkte, womit man sagen könnte: Ich verbiete das Spielen mit geladenem Gewehr. (Sehr richtig!) Der Versuch der Commission einer principiellen Lösung der Frage scheiterte, er mußte scheitern in einer Commission von 14 Juristen (Heiterkeit). Wir Juristen, bedächtig und vorsichtig in der Schaffung neuer Gesetze, besonders neuer die Freiheit unserer Mitbürger betreffender Strafgesetze, glauben, daß wir dem Deutschen Reiche keine größere Wunde schlagen können, als wenn wir durch schlechte Justizgesetze die Gerechtigkeit schädigen. (Sehr gut!) Nach vergeblichen Anstrengungen, die mangelhafte Vorlage principiell zu verbessern, mußten wir dem politischen und praktischen Bedürfniß Rechnung tragen. Manche Antragsteller glaubten eine principielle Verbesserung schaffen zu können, ich bestreite das Gelingen dieser Absicht, da keiner der vorliegenden Anträge die von mir gerügten Mängel hebt. Ich habe das System und das Princip, welches ein Redner für die Schablone der Commission bieten wollte, nicht finden können. Der Antrag Lasker unterscheidet sich von der Regierungsvorlage und den Commissionsbeschlüssen nur durch ein Plus und Minus der Verbrechen, bei denen die erfolgte Anstiftung strafbar sein kann.

Der Ausdruck: „mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft" in demselben ist mir unklar, da im ganzen Strafgesetzbuch sich kein Verbrechen findet, welches lediglich mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht ist. Die Natur der politischen Delicte ist an und für sich so vag und unbestimmt, daß das hier vorliegende Verbrechen des künftigen Versuchs eines Verbrechens kaum festgestellt werden dürfte. Ich bitte Sie, einen solchen Versuch der Verbesserung abzulehnen. Mehrere Antragsteller haben eine Grenze zwischen der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen gezogen, jedoch ohne eine feste Begründung für diese Grenze zu geben. Wir haben die Grenze des Strafmaßes gezogen. Nach dem Strafgesetzbuche ist der Versuch, das einzig analoge Delict, strafbar bei Verbrechen mit der Grenze, welche der § 44 zieht. Genau diese Grenze haben wir auch hier wieder gehalten, denn wir dürfen ein Ausnahmegesetz, wie das vorliegende, nicht weiter ausdehnen. Ich bitte Sie also, weitergehende Anträge abzulehnen, welche auch die Vergehen mit aufnehmen wollen. Die Commission hat den Antrag Banks mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt und ich bitte Sie, diesem Beispiele zu folgen, da in demselben vage, kaum faßbare Delicte mit inbegriffen sind. Bei der Unterscheidung der Anstiftung und des Erbietens haben wir, um für den Dolus eine festere Form zu schaffen, statt „zu verleiten" gesetzt „anzustiften und in Parenthese § 48 hinzugesetzt, was bedeutet, daß der im § 48 des Strafgesetzbuches formulirte Vorsatz vorliegen muß, und daß die in § 48 angegebenen Mittel vorliegen müssen. Wir glaubten darin eine richtige Erkennung der verbrecherischen Absicht zu finden, wie in der Regierungsvorlage. Hierin unterstützt uns der Abg. Lasker und zum Theil der Antrag Banks. Wir legen Gewicht darauf, ausdrücklich zu constatiren, daß das Wort „anstiften" gerade auf die principielle Anstiftung des Strafgesetzbuchs sich bezieht. Unserem Antrage näher stehen die Anträge Klöppel-Marquardsen und Windthorst. Sie beschränken zunächst die Mittel und nehmen von denen des § 48 nur zwei auf, Gewährung oder Versprechen von Vortheilen. Die Begründung, weshalb die übrigen wie Drohung nicht mit aufgenommen sind, vermisse ich.

Als Ersatz für diesen Wegfall setzen sie die Schriftlichkeit, um in guter Tendenz, wie das belgische Gesetz, dadurch die verbrecherische Absicht zu constatiren. Die Sache ist aber bedenklich, da damit eine ganz neue Art von Delict, gewissermaßen ein Literar-Verbrechen, creirt wird. (Sehr gut!) Wer ein solches Verbrechen begehen will, wird Mittel finden, die Schriftlichkeit zu umgehen, und eine solche Specialisirung könnte gefährlicher werden, als ohne alles Gesetz. (Sehr richtig!) Ich komme jetzt zum Dolus bei der Verleitung. Die ernste verbrecherische Absicht ist hier erforderlich, um unter das Strafgesetz zu fallen. Wenn wir das besonders hinzugefügt haben, so haben wir das nur gethan, um bei einem Gesetz ohnehin so enger Natur auch jeden Zweifel auszuschließen. Nehmen Sie also die Commissionsbeschlüsse an aus den von mir und dem Herrn Referenten angegebenen Gründen, nicht als etwas an sich Gutes, sondern aus politischem und praktischem Bedürfniß der Zeit. Verwerfen Sie einen solchen Gesichtspunkt überhaupt für eine Strafgesetzgebung, so verwerfen Sie Alles. (Sehr richtig! links und Centrum.) Das ist ein Standpunkt, für den ich als Jurist volle Sympathie haben kann. (Hört! Hört!) Wenn ich ihn hier nicht theile, so thue ich es lediglich, weil ich hier nicht blos als Jurist stehe. Zum Schluß noch eine Bitte an die Vertreter der verbündeten Regierungen. Mag aus der Abstimmung herauskommen, was da will — was Schönes wird es nie! (Heiterkeit.) Erwägen Sie das Resultat, wie die Arbeit und Kämpfe, die um dieses Resultat stattgefunden haben, in der Commission, wie im Reichstage, und die heute noch stattfinden werden, und kommen Sie dann zu dem Entschluß, dem Reichstage nie wieder ein Strafgesetz vorzulegen für einen einzelnen Fall. (Lebhafter Beifall)

Abg. Thilo: Ich muß bestreiten, daß dies ein Gesetz ist, das für einen einzelnen Fall gegeben wurde, der Wortlaut dieses Paragraphen spricht entschieden dagegen. Nur das ist richtig, daß ein einzelner Fall, der Fall Duchesne, Anlaß gegeben hat, zu prüfen, ob nicht eine Lücke in unserem Strafgesetzbuch vorhanden ist, der die Strafjustiz mit gebundenen Händen gegenübersteht, und der Reichskanzler hat sich ein ganz besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er diese, in der That vorhandene Lücke ausgefüllt hat. Daß die Rechtsanschauung, welche auch die erfolglose Anstiftung bestraft wissen will, eine unanfechtbare ist, wird am besten dadurch bewiesen, daß alle hier gestellten Verbesserungsanträge, auch die sich von der Regierungsvorlage am weitesten entfernen, auf dem Boden dieser Rechtsanschauung stehen. Das von mir zu den Commissionsbeschlüssen gestellte Amendement bezieht sich allein auf den zweiten Absatz des Paragraphen und bezweckt hier die einfache Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage. Den von der Commission beantragten Zusatz, welche die ernstliche Absicht des sich Erbietenden festgestellt wissen will, halte ich für einen solchen, der nur Verwirrung herbeiführen, ja die Wirkung des ganzen Paragraphen illusorisch machen kann. Es versteht sich ja ganz von selbst, daß scherzhafte, nicht im Ernst beabsichtigte Handlungen nicht bestraft werden können. Wäre dies nicht selbstverständlich, so müßte in unserem Strafgesetzbuch bei jedem einzelnen Verbrechensfall dieser hier beantragte Zusatz ausdrücklich ausgesprochen sein. So etwas zu beantragen, ist aber bei der Berathung des Strafgesetzbuches keinem Menschen auch nur in den Sinn gekommen. Dadurch also, daß Sie hier diesen Zusatz bringen, machen Sie nothwendig den Richter in der Auslegung des Paragraphen irre und schädigen das ganze Gesetz. Ich denke, wir dürfen es ruhig der Weisheit und dem Verstande der deutschen Richter überlassen, zu entscheiden, ob ein Anerbieten scherzhaft oder ernstlich gemeint sei, und ich kann Sie daher nur bitten, in diesem zweiten Absatz des § 48a. die Fassung der Regierungsvorlage, in dem ersten die der Commissionsbeschlüsse anzunehmen.

Abg. Banks: Ich hoffe, das Haus wird in dieser Frage mehr den Ausführungen als den Schlußfolgerungen der Rede des Abg. Becker sich anschließen. Die ersteren erschienen mir ganz vortrefflich; ich begreife aber nicht, wie er zu dem Schlusse kommen konnte, man müsse wegen eines angeblichen politischen Bedürfnisses ein Gesetz machen, von dem er selbst sagte, es sei nicht nur nicht schön, sondern auch nicht gut. Was kann es denn Bedenklicheres, ja Verwerflicheres geben, als aus politischen Rücksichten ein Gesetz zu machen, von dem wir von vornherein das Bewußtsein haben, daß es nicht gut ist? Ebenso ist das Experiment gewiß gefährlicher Art, daß man aus einzelnen Fällen allgemeine Strafgesetze herleitet, die nicht den einzelnen Fall betreffen, sondern für alle Zeiten und für ganze Kategorien von Fällen gelten sollen. Sehen wir uns aber die ganze Strafnovelle an, so finden wir, daß ihr größter und hervorragendster Theil auf solchem Experiment beruht. Wir finden darin u. A. zwei Paragraphen „Arnim", einen Paragraph „Duchesne" und einen § 144, der folgende charakteristische Geschichte hat: „Das auswärtige Amt hat die Verfolgung eines Auswanderungsagenten beantragt; der Mann wird aber vom Gericht freigesprochen, und sofort soll nun für diesen Fall ein neues Gesetz geschaffen werden. Ja, meine Herren, wenn wir so weit gehen wollen, jede nervöse Erregung, die ein Vergehen oder Verbrechen vielleicht an einer gewissen Stelle hervorruft, sofort zum Gegenstand einer Ausnahmebestimmung im Strafgesetzbuch zu machen, so tragen wir geradezu die nervöse Erregung in das Strafgesetz hinein und machen schließlich unser ganzes Strafgesetzbuch zum Ausdruck einer gereizten Nervosität. (Sehr richtig!) Ich habe es bisher gerade als eine Hauptaufgabe des Gesetzgebers gehalten, sich und die Gesetze, die er schafft, von erregten Gefühlen frei zu halten. Der Grundsatz des deutschen Strafgesetzbuches ist bisher der gewesen: Wir bestrafen im Allgemeinen die erfolglose Anstiftung nicht, nur in einzelnen Fällen bestrafen wir sie, obgleich unser Grundsatz dagegen ist, nämlich aus rein polizeilichen Gründen, und ein solcher Fall ist die erfolglose Anstiftung zum Meineid.

Ich habe mich vergeblich sowohl in den Motiven als in den Ausführungen der Redner im Hause und der Vertreter der Regierungen einen Grund zu entdecken bemüht, weshalb wir diesen wohlerwogenen Grundsatz aufgeben sollen. Auch in der Commission ist von allen Befürwortern der Regierungsvorlage nur immer das praktische Bedürfniß für drei einzelne Fälle vorgebracht worden, das sind Mord, Brandstiftung und Abtreibung der Leibesfrucht. Nun wohl, meine Herren, wenn dies praktische Bedürfniß wirklich constatirt ist, so lassen wir doch unsern altbewährten Grundsatz bestehen und beschränken den Paragraph ausdrücklich auf diese Fälle. Dies zu thun, bezweckt mein Antrag. Den Amendements, welche der Abgeordnete Windthorst zu demselben gestellt hat, kann ich mich, obwohl sie einige Zusätze geben, die ich ursprünglich nicht wollte, anschließen. Ich bitte aber das Haus dringend, alle weitergehenden Vorschläge, sowohl die von der Commission als die im Hause gestellten abzulehnen.

Abg. Windthorst: Der Abg. Lasker bemerkte in seiner vorgestrigen Rede, daß wir im Begriffe ständen, hier ein neues Verbrechen „einzuführen". Dieses treffende Wort könnte als charakteristische Ueberschrift über dem ganzen Criminalcodex stehen, den wir hier verhandeln. (Sehr wahr!) Es handelt sich hier in der That darum, ein Verbrechen in das Strafgesetzbuch „einzuführen", lediglich um einem diplomatischen Bedürfnisse zu genügen. Mein Standpunkt in der Sache ist eigentlich der, daß ich gegen alle Anträge, meine nicht ausgenommen, stimmen müßte, weil weder ein Bedürfniß für solche Strafbestimmungen vorliegt, noch dieselben juristisch haltbar sind. Die erfolglose Anstiftung ist kein Inhalt für ein Criminalgesetz; ich kann nur diejenigen Handlungen zur Strafe ziehen, welche eine wirklich thatsächliche, in die äußere Erscheinung getretene Verletzung der Rechtsordnung enthalten. So lange diese Verletzung nicht stattgefunden, befinden wir uns überhaupt nicht auf dem Gebiete, auf dem das Criminalrecht angewendet werden kann.

Wenn ich nun trotzdem Anträge gestellt habe, so ist das nur deshalb geschehen, weil ich aus dem Gange sowohl der Commissionsberathungen als der Reden im Hause fühlte, es kommt etwas Verkehrtes zu Stande, und da will ich dies, was zu Stande kommt, doch wenigstens so unschädlich wie möglich machen. (Heiterkeit.) In dem Fall, daß der Reichstag durch die Lage der Dinge zu einem Irrwege verführt wird, will ich wenigstens dazu beitragen, daß der Irrweg nicht gar zu weit gehe. Wie weit wir auf diesem Irrwege schon sind, das beweist recht deutlich der Antrag Wolffson, (sehr wahr!) der nun sogar schon die erfolglose Anstiftung selbst zu einem Vergehen, auch zu dem geringfügigsten, bestraft wissen will. Er verwechselt dabei in ganz verkehrter Weise die Begriffe „Versuch" und „Anstiftung" und bedenkt nicht, daß jeder Versuch, um strafbar zu sein, bereits in die äußere Erscheinung getreten sein muß, was bei der Anstiftung in keiner Weise der Fall ist. Ich betrachte also meine Anträge nur als eventuelle, um, wenn das Unglück geschieht, es wenigstens abzuschwächen, und kann im Uebrigen die verbündeten Regierungen nur dringend ersuchen, sich doch die Warnung recht einzuprägen, die ihnen der Abg. Becker (Oldenburg) heute am Schlusse seiner Rede zurief, daß sie dem Reichstage niemals wieder ein Strafgesetz vorlegen mögen, welches für einen einzelnen Fall gemacht ist. Ich freue mich, daß diese Warnung gerade von einem Oldenburger ausgesprochen wurde, denn das sind nüchterne und verständige Menschen. (Heiterkeit.)

Abg. Klöppel: Wenn es sich um juristische Bedenken handelte, würde ich mich nicht berufen fühlen, mich mit den bewährten Kräften dieses Hauses in einen Wettlauf einzulassen, aber die Frage hat einen viel weiteren, einen nationalen Hintergrund und weil dieser scharf angegriffen worden ist, halte ich es für nothwendig, auf diesen zurückzukommen. Es ist von den verschiedensten Seiten der Vorwurf erhoben worden, daß es sich darum handle, das Strafgesetzbuch auf Grund eines einzelnen Falles zu ergänzen. Ich glaube, daß es kein Gebiet der Rechtswissenschaft giebt, welches sich so wenig nach inneren theoretischen Gründen und so überwiegend nach den practischen Gesichtspunkten, wie sie aus einzelnen Fällen sich ergeben, entwickelt hat, als gerade das Strafrecht. Wenn nun ein solcher Fall vorliegt, so wird es sich gewiß fragen: widerspricht es dem gesunden Rechtsgefühl, dem Rechtsbewußtsein, daß der vorliegende Fall nach den vorhandenen Strafgesetzbüchern nicht bestraft werden kann? Daß über das Volksbewußtsein im Allgemeinen hierbei so geringschätzig gesprochen worden ist gerade von der Seite, die sonst immer das Volk hervorhebt, ist mir außerordentlich aufgefallen (sehr richtig!), wie man die allgemeine Entrüstung bei einem der in der frischesten Erinnerung gebliebenen Falle mit dem entsprechenden Ausdrucke „nervös" bezeichnen konnte, ist mir geradezu unverständlich. (Sehr richtig!) Ich gehe also davon aus, wir haben ein Recht, an den einzelnen Fall eine neue Strafgesetzbestimmung zu knüpfen, wir haben die Pflicht dazu, wenn wir finden, daß es dem Rechtsbewußtsein widerspricht, diesen Fall, wie ihn die Erfahrung als möglich gezeigt hat, unbestraft zu lassen. Ich komme auf den Widerspruch, in welchem sich das Bestreben, die erfolglos gebliebene Anstiftung in das Strafgesetzbuch hineinzubringen, mit einer allgemeinen Theorie zu befinden scheint, die dem Strafgesetzbuch zu Grunde gelegen hat.

Es wird immer darauf ankommen, aus welchem Grunde die neuere Strafgesetzgebung zu diesem Grundsatze gelangt. Der berechtigte Gesichtspunkt, der dahin gewirkt hat, daß man die früheren Fassungen derartiger Strafklauseln hat fallen lassen, war der, daß es außerordentlich schwierig war, einen greifbaren Thatbestand zu gewinnen. Aus Furcht vor einem zu dehnbaren Thatbestand glaubte man lieber auf jede Strafklausel verzichten zu sollen. Der Hauptvorzug der von mir vorgeschlagenen Fassung, die der belgischen entspricht, ist meines Erachtens, daß sie den ernstlichen Versuch macht, an die Stelle eines vagen Thatbestandes einen greifbaren zu setzen. Ich glaube, daß man sich im belgischen Abgeordnetenhause redlich bemüht hat, etwas zu finden, was in ein gesundes System des Strafrechts paßt. Ob man dabei vollständig glücklich gewesen ist, gebe ich preis; aber von allen Seiten ist gesagt worden, bis jetzt ist diejenige Fassung nicht gefunden, die in jeder Beziehung als glücklich angesehen werden kann. Wir müssen uns entschließen, im Augenblicke etwas Unvollkommenes zu machen, um bei einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches darauf zurückkommen zu können, und ich glaube, wir gehen am wenigsten irre, wenn wir eine Bestimmung wählen, die einen greifbaren Thatbestand enthält. Unser Antrag unterscheidet sich von allen andern, daß wir an Stelle der Worte: Wer es unternimmt, anzustiften, einen eng begrenzten, leicht zu constatirenden Thatbestand zu setzen. Es muß eine äußerliche Handlung constatirt, an der sich der Richter zu Feststellung des Thatbestandes halten kann. Dadurch wird auch rückwärts die Constatirung der Anstiftung in bestimmte Grenzen eingeschlossen. Was die Frage des internationalen Hintergrundes dieser Angelegenheit betrifft, so muß die Anschauung als vollständig correct anerkannt werden, daß jeder Staat eine in ihrem eigenen Grunde nicht erst durch Verträge erzeugte Verpflichtung hat, seine Gesetze so einzurichten, daß kein fremder Staat und kein Angehöriger eines solchen in seinem Innern straflos beeinträchtigt werden könne. Dieser Grundsatz ist durch viele Vorgänge immer schärfer in den Vordergrund gestellt und hat immer tiefere Wurzeln geschlagen.

Der Herr Abg. Dr. Lasker hat neulich, indem er meine Ausführungen widerlegte zuerst den Satz ausgesprochen, er freue sich über die Fortschritte des Völkerrechts, sofern sie blos theoretisch seien. Ich weiß nicht, ob das ein Scherz war oder ein geflügeltes Wort, welches dem Gehege der Zähne entfloh. Ich finde in der That keinen Zusammenhang zwischen diesem Satze und dem folgenden, worin er von der Machtlosigkeit des Völkerrechts überhaupt spricht. Denn die Machtlosigkeit schreiben wir nur denjenigen Theorien

zu, die außer Zusammenhang mit der Präxis stehen. Wenn das Völkerrecht eine bloße Theorie bleibt, so wird es unmöglich eine Macht gewinnen können. Wenn ich aber nicht die Macht des Völkerrechts erst von dem Punkte an rechnen soll, wo für mich eigentlich das Völkerrecht aufhört und in eine Art von Weltbundesstaatsrecht übergeht, — wenn ich also das nicht als nöthiges Erforderniß einer Macht des Völkerrechts ansehe, daß eine übergeordnete Zwangsgewalt über demselben stehe; wenn ich mich auf die eigenthümlichen Bedingungen des Völkerrechts stelle, vermöge deren es blos seinen Ausdruck findet in allseitiger Anerkennung der civilisirten Staaten, so kann ich unmöglich sagen, das Völkerrecht habe sich in der letzten Zeit als machtlos erwiesen. Ich finde im Gegentheil, daß ein Aufschwung des Völkerrechts bemerkbar ist und glaube, daß es ein hohes Verdienst der deutschen Regierungen ist, daß sie, allerdings angeregt durch die Noth der einzelnen Fälle, den umfassenden Gedanken in Angriff genommen hat, eine Entwickelung, eine Vertiefung des Völkerrechts nach dieser bestimmten Seite hin durchzuführen. Von dieser allgemeinen Anschauung aus kann ich es nur tief bedauern, daß wir in den beiden anderen Fällen die Regierungsvorlage einfach abgelehnt haben. In dem vorliegenden Falle wird uns das gewiß nicht möglich sein, denn wir würden, indem wir hier alle Anträge und die Regierungsvorlage zugleich ablehnen, die auswärtige Politik unserer Regierung in einem hervorragenden Falle desavouiren, während wir in der That mit ihr übereinstimmen. Aus diesem Grunde hoffe ich, daß wir um jeden Preis zu irgend einer Bestimmung kommen, weil hier gewissermaßen Wort und Ehre des deutschen Reiches bereits verpfändet sind. (Beifall.)

Abg. Wolffson: Es ist ganz gewiß richtig, daß man einzelne Fälle nicht zum Object eines Gesetzes in der Weise machen soll, daß man jede augenblickliche Verlegenheit durch generalisirende Bestimmungen zu beseitigen sucht, aber deshalb darf man doch die Bedeutung nicht verkennen, welche einzelne Fälle für die Prüfung der bestehenden Gesetze und für die Beantwortung der Frage haben, ob ein Unrecht, das nach dem wirklich berechtigten Gemeingefühl strafenswerth ist, durch unsere Gesetze genügend bedroht und bestraft wird. Wäre dies nicht der Fall, so brauchten wir unser Gesetz überhaupt nur auf der Grundlage der Theorie aufzubauen, ohne uns um die praktischen Erfahrungen zu bekümmern. Der Abg. Banks schlägt uns vor, bei einer Reihe einzelner Verbrechen die Anstiftung unter Strafe zu stellen, er erkennt also selbst an, daß, wo sich ein praktisches Bedürfniß herausstelle, die Gesetzgebung nachhelfen solle. Nun handelt es sich morgen vielleicht um Anstiftungen zur Zerstörung von Eisenbahnen, zu Deichdurchbohrungen, zur Gefährdung von Schiffen u. dergl.; glauben Sie denn, daß das allgemeine Rechtsgefühl hier nicht gerade so empört sein würde, wie in denjenigen Fällen, welche der Abg. Banks heute zur Bestrafung vorschlägt? Wenn derselbe dann sein System der Gesetzgebung weiter fortsetzen wollte, so bekommen wir ein System von lauter solchen einzelnen Gesetzen, nicht ein System, das die Verhältnisse principmäßig auffaßt. Das ist es, was mich bestimmt hat, meinen Antrag zu stellen, der die Frage vom principiellen Standpunkte lösen soll. Ich habe mich gefragt: was ist der Unterschied zwischen Anstifter und Thäter? Der Anstifter nun bedient sich einer dritten über sich selbst bestimmenden Persönlichkeit, während der Thäter entweder gar kein oder ein sich nicht selbstbestimmendes Werkzeug zur Ausführung seines verbrecherischen Willens verwendet. Der verbrecherische Wille also ist beim Thäter und beim Anstifter ganz derselbe. Was den verbrecherischen Erfolg aber betrifft, so ist dieser bei dem Anstifter meist noch sicherer erreicht, als beim Thäter, da jener in schlauer Verschlagenheit ein möglichst geeignetes Werkzeug zur Ausführung seines Planes verwendet.

Ist also die verbrecherische Handlung wirklich ausgeführt, so trifft nach dem Gesetz in ganz consequenter Weise den Anstifter und den Thäter dieselbe Strafe, da ja der gleiche verbrecherische Wille und Erfolg vorliegt, ja es ist sogar wegen seiner größeren Verschlagenheit und Bosheit die Möglichkeit einer schwereren Bestrafung des Anstifters keineswegs ausgeschlossen. Und was hat der Anstifter zur Vollendung des Verbrechens gethan? Der Thatbestand seiner verbrecherischen Handlung ist mit der Einwirkung auf den Ausführenden erfüllt, wenn das Verbrechen begangen ist. Bei dem nicht zu Stande gekommenen Verbrechen ist aber dieser Thatbestand für den Anstifter ganz ebenso vorhanden. Ist es nun gerechtfertigt hier, wo derselbe Thatbestand vorliegt, im Fall der Ausführung des Verbrechens zu strafen, im entgegengesetzten Falle aber die Anstiftung straflos zu lassen? Wenn man nun auch allerdings den verbrecherischen Erfolg für die Bestrafung voraussetzen und den nicht zur That gewordenen Willen für straflos erklären will, so liegt doch noch in der Mitte der Fall des Versuchs, der, wo nach dem Ausdruck des Abg. Windthorst die Rechtsordnung zwar nicht durch die That, aber doch durch die Manifestirung des Willens durchbrochen ist. Nehmen wir aber an, daß auf Grund dieses manifestirten Willens der Thäter der Versuchsstrafe unterworfen werden soll, so scheint mir doch kein Grund vorzuliegen, den Anstifter, der dazu noch alles, was er überhaupt zur Vollendung des Verbrechens thun konnte, gethan hat, nicht ebenso zu bestrafen: Ist ja doch die Anstiftung schon der Anfang zur That, zu der der Anstifter hindrängt und keineswegs nur ein geäußerter Wunsch! Da nun, wo nach dem Strafgesetzbuch nicht nur der verbrecherische Erfolg, sondern auch schon der manifestirte Wille eine Bestrafung nach sich zieht, wo also der Versuch strafbar ist, da, sollte ich meinen, müßte man ebensowohl den Anstifter des unausgeführten Verbrechens bestrafen, der ja doch beim mißlungenen Versuch dasselbe gethan hat, was ihm überhaupt zu thun oblag. Das, m. H., war der Gedankengang der mich bestimmte. Ich sage in meinem Antrage: die Strafbarkeit der fruchtlosen Anstiftung tritt ein: 1) bei allen Verbrechen, bei denen überhaupt der Versuch strafbar ist, 2) bei denjenigen Vergehen, bei welchen nach dem Gesetze der Versuch strafbar sein soll. Ich habe nur eine Ausnahme vorgeschlagen, die ich durch ein Beispiel erläutern will.

Es ist bekanntlich unter Strafe gestellt, wenn Jemand Geld als echtes empfängt, später das Geld als falsches erkennt und es als echtes in den Verkehr bringt. Hier heißt es im Gesetz: „Der Versuch wird bestraft." Zu dieser Strafbestimmung hat der Gedanke Anlaß gegeben: Gelingt dem Manne das in den Verkehrbringen des Geldes, so gelingt es ihm unter dem Schein der Rechtmäßigkeit dieses Indenverkehrbringens, und er wird nicht dabei ertappt. Ertappt wird er nur, wenn Derjenige, der das Geld bekommen hat, es merkt, und so kommt die Handlung nicht zur Ausführung. Dergleichen Fälle giebt es mehrere im Strafgesetzbuch. Sie unterscheiden sich von den anderen schweren Fällen dadurch, daß sie nicht wie diese ausschließlich eine Freiheitsstrafe indiciren, sondern daß dabei alternativ die Geldstrafe angedroht wird. Diese Fälle sind es, die ich in meinem Antrage ausgenommen habe. Da ihre Zahl nur eine geringe ist, so kann ich sie anführen. Es sind: die Ausgabe falschen Geldes in dem angeführten Falle, die einfache Nöthigung, das sogenannte furtum possessionis, die einfache Sachbeschädigung, die Sachbeschädigung öffentlicher Denkmäler, die wissentliche Gebührenübertretung von Seiten der Beamten und Rechtsanwälte. Alle diese Fälle haben für die Strafbarkeit der Anstiftung keine Bedeutung. Daher habe ich sie ausgeschieden. Ich bin der Ueberzeugung, daß bei meinem Antrage eine Ungerechtigkeit, eine Härte, ein Mißverhältniß zwischen Strafe und strafbarer Handlung in keiner Weise vorhanden ist. Ich habe es nicht für nothwendig gehalten, auszusprechen, daß das Erbieten ein ernstlich gemeintes sei, weil ich denke, es versteht sich von selbst, daß es sich hier nur um ernstliche Absichten handeln kann. Wir können in diesen, wie in denjenigen anderen Fällen, welche die Unteranträge bezüglich des Vorhandenseins schriftlicher Anerbietungen oder des Versprechens von Geschenken im Auge haben, der sachgemäßen und verständigen Beurtheilung und Anwendung des Richters vertrauen, ohne die wir überhaupt nicht durchkommen können, und wir dürfen nicht im Widerspruche mit den Principien eine objective Beweistheorie nach zwei Richtungen hineintragen, die in einzelnen Fällen ein schreiendes Mißverhältniß hervorbringen kann.

Bundesbevollmächtigter Staats-Secretär v. Bülow: M. H., die Sache ist nach allen Seiten hin so vollständig und ausführlich erörtert, daß ich mich auf wenige Worte beschränken zu können glaube, am wenigsten will ich auf die juristischen Fragen eingehen, die dabei zur Sprache gekommen sind, schon weil sie mir ferner liegen. Ueberdies haben die beiden letzten Vorredner einige der bedeutendsten Angriffe gegen die Regierungsvorlage und ihre Geschichte vollständig widerlegt. Ich möchte voranstellen, daß ich den Vorwurf, als handele es sich um eine Gesetzesvorlage, welche aus augenblicklicher Erregung, aus dem Bedürfniß, einem zufälligen Ereigniß Rechnung zu tragen, dasselbe zur Verantwortung ziehen zu können, entschieden zurückweisen muß. Ich glaube die Vorlage als solche, ihre gründliche Prüfung, die Würde der Regierung, welche diesem hohen Hause und dem Auslande gegenüber bei dieser Sache vollständig gewahrt ist, bürgten dafür, daß dergleichen nicht der Grund des Gesetzes ist. Ich muß ferner behaupten, wenn eine Gelegenheit, ein Ereigniß, wie z. B. das, welches in Belgien als die allgemeine Entrüstung hervorrufend bezeichnet ist, mit seinen möglichen Folgen die Veranlassung zu diesem Gesetz gewesen wäre, so würde die Regierung sich mit einem der vorgeschlagenen Anträge haben begnügen können, welche gerade von Gegnern der Vorlage eingebracht sind, denn alle diese scheinen mir auf dieses eine Ereigniß vollständige Anwendung zu leiden. Die Regierung hat aber sachlich und eingehend und eine allgemeine Regel herstellend dem Reiche und der Gerechtigkeit einen Dienst zu erweisen geglaubt, indem sie diese Vorlage allgemein vorgelegt hat. Vor Allem möchte ich aber von meinem Standpunkte aus den Vorwurf, der mehr oder weniger hervorgetreten ist, ablehnen, als wäre dadurch, daß das auswärtige Amt in dem geschichtlichen Verlauf, wenn ich so sagen darf, bei der Entstehung dieser Vorlage betheiligt gewesen ist, ein Argument gegen das Gesetz, gegen seine Bedeutung, gegen seine Anwendung herzuleiten. Es ist das so wenig der Fall, daß im Gegentheil sachgemäß und sachlich das Gesetz vollständig hat begründet werden können und gerade die Thätigkeit, welche dem Auswärtigen Amte in dieser Hinsicht zugefallen ist, ein Argument mehr giebt für die Annahme der Vorlage.

Es ist Ihnen die Geschichte des Gesetzes bekannt; das Auswärtige Amt hat nur seine Pflicht erfüllt und seiner Verantwortung für das Reich genügt, indem in Folge von Verhandlungen auf die Lücke aufmerksam gemacht worden ist. Und gerade in unserer Zeit, wo alles aus den engeren Schranken eines bestimmten Landes oder Reichs zur kosmopolitischen Verallgemeinerung der Interessen, des Verkehrs, der Rechte und Pflichten drängt, müßte auf die aus diesem internationalen Charakter hervorgehenden Gefahren aufmerksam gemacht werden. Das Auswärtige Amt, welches nicht blos in diesem Falle, sondern in vielen Fällen auf die Gefahren hingeführt war, hatte Pflichten dem Verbrechen gegenüber nicht blos in den Grenzen des eigenen Landes und gegen dessen Angehörige, sondern jenseits der Grenzen, wo dasselbe geplant, resp. ausgeführt werden sollte. Ebenso wie es die anderen Interessen des Reichs zu vertreten berufen ist, mußte es in einem Falle wo es wie hier hervortrat, daß eine Lücke da sei, für die Ausfüllung dieser Lücke durch internationale Verhandlungen sich bemühen. Diese Aufgabe lag hier um so näher, als es sich um eine ernste Pflicht handelte. Das Auswärtige Amt würde sich seiner Aufgabe nicht bewußt gewesen sein, wenn es diese Pflicht nicht erfüllt hätte. Es handelt sich endlich um die internationale Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit ist nicht blos für das Inland das Fundament der Reiche, sondern auch dem Auslande gegenüber. Darum war es für uns ein Vorzug, daß uns von der belgischen Regierung das vollste Einverständniß und die vollste Bereitwilligkeit kundgegeben wurde, ihrerseits diese Lücke auszufüllen. Als wir sie in rücksichtsvoller und freundnachbarlicher Weise, wie wir solche einer befreundeten Regierung schuldig sind, daß in diesem Falle das moralische Gefühl beleidigt, aber die Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht vorhanden sei, ist die belgische Regierung uns in bereitwilligster Weise entgegengekommen in dem Anerkenntniß, daß eine Lücke vorhanden sei und daß diese ausgefüllt werden müsse. Die belgische Regierung, die die Rechte und das Rechtssystem ihres Landes vollständig kennt und würdigt, fand nicht das geringste Bedenken dabei, einen solchen Gesetzentwurf, wie der Ihnen vorliegende, ihrer Volksvertretung vorzulegen.

Die Vorlage ist, wie Ihnen bekannt, angenommen, und daraus resultirt für uns neben dem allgemeinen sachlichen und rechtlichen Standpunkte, von dem aus die Regierungs-Vorlage Ihnen hat empfohlen werden können, eine Pflicht, die als nationale Courtoisie ganz richtig bezeichnet worden ist, die ich aber noch höher auffassen möchte. Es ist ja, nachdem wir nicht mehr versprochen haben, als wir versprechen konnten, nämlich eine Gesetzvorlage, für die Reichsregierung ein Bedürfniß geworden, dasjenige, was sie im Interesse der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit nach eingehender Prüfung festgestellt und mit einem befreundeten Staate verabredet hat, in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß der Dank und die Anerkennung für das, was dieser Staat, unserem Wunsch entgegenkommend, und den allgemeinen Rechtssinn und die Moral fördernd, gethan hat, hier den erhofften Ausdruck finde. Daher werden denn auch die verbündeten Regierungen aus diesen Gründen der praktischen Politik und, um die Vertrauenswürdigkeit, die das Reich nach innen und außen in Anspruch zu nehmen hat, auch hier zur Anerkennung zu bringen, bereit sein, eine der belgischen ähnliche Fassung anzunehmen. Wir verkennen indeß nicht, daß die belgische Fassung als solche allerdings in das deutsche Rechtssystem nicht ganz paßt. Daher würde primo loco die Reichsregierung die Beschlüsse Ihrer Commission, wie sie in § 48a verzeichnet sind, für den ersten Absatz annehmen, für den zweiten Absatz aber die ursprüngliche Regierungsvorlage, mit andern Worten die Anträge des Herrn Abg. Thilo vorziehen; eventualiter würde die Reichsregierung, wenn die Majorität des Hauses dafür sein sollte, auch bereit sein, den von dem Abg. Dr. Wolffson eingebrachten Antrag anzunehmen.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Die Gründe pro und contra sind ausführlich erörtert, und wenn man sich auf einen unbefangenen Standpunkt stellt, so ist nicht zu verkennen, daß in dem Antrag Wolffson eine glückliche Verbesserung der Anträge, sowohl der Vorlage als der Commissionsanträge, gefunden ist, denn durch diesen Antrag wird die Materie in den engsten Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes gebracht. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, weshalb, wie in den Anträgen Banks, Lasker und Windthorst geschehen ist, die Anstiftung zu bestimmten Verbrechen als strafbar hingestellt werden soll, nicht aber bei anderen verwandten Verbrechen; dies ist in schlagender Weise von den Abgg. Thilo und Wolffson dargethan, welche ebenso richtig dargelegt haben, daß diese Art der Behandlung der Sache dem Rechtsbewußtsein des Volkes durchaus widerspricht. Ich gebe in legislativen Dingen sehr viel auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, mehr als der Abg. Banks es zu thun scheint; wenn der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen hat, ein Gesetz zu machen oder eine Aenderung in einem Gesetz anzubringen, so muß das Rechtsbewußtsein im Volke entscheidend sein und höher stehen als alle feinen juristischen Deductionen. Das erste Alinea der Commissionsanträge enthält im Wesentlichen dasselbe, wie die Regierungsvorlage; die Regierungen gingen davon aus, daß ein Unterschied sei, ob eine Anstiftung zu einem Verbrechen oder Vergehen vorliege. Diese Scheidung hat allerdings etwas Willkürliches, aber in den wichtigeren Punkten ist diese Scheidung auch in dem Strafgesetzbuch durchgeführt und man kann jedenfalls die Sache so regeln, wie in der Vorlage und in den Commissionsanträgen geschehen ist. Richtiger scheint mir allerdings der Antrag Wolffson zu sein. Entscheidend ist dabei für mich, daß er durchaus in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ist.

Die ältere Doctrin der Gesetzgeber Deutschlands behandelte den Fall, den wir jetzt unter Strafe stellen wollen, als vorbereitende Handlung, er lag in dem Gebiete des Versuchs in weiterem Sinne. Deshalb konnte von ihm nicht die Rede sein, bei solchen Handlungen, welche überhaupt keinen Versuch zulassen. Wenn im Strafgesetzbuch der Versuch bei dem Verbrechen stets strafbar, der Versuch beim Vergehen in der Regel nicht strafbar ist und nur da, wo das Gesetz es besonders sagt, so ist diese Modification durchaus gegeben, und es ist vollständig unrichtig, wenn der Abg. Windthorst erklärt hat, der Antrag Wolffson führe in seiner Consequenz dahin, alle Vergehen hier heranzuziehen. Das ist nicht richtig, denn so weit die Bestrafung des Versuchs bei einem bestimmten Vergehen nicht zulässig ist, kann die strafbare Handlung, die hier in Frage ist, nicht bestraft werden. Erkennt man an, daß es sich um ein Reat handelt, das mit dem Versuche in Verbindung steht, so kommt jede strafbare Handlung in Betracht, die überhaupt einen Versuch zuläßt, und es ist dann nicht richtig, nur die Verbrechen hier zu nennen, sondern auch diejenigen besonders qualificirten Vergehen, bei denen der Versuch ausnahmsweise strafbar gemacht worden ist. Es erscheint die erfolglose Anstiftung als Vorbereitung und wie das Strafgesetzbuch auch sonst vorbereitende Handlungen unter Strafe gestellt hat, so gehört dazu auch die erfolglose Anstiftung als eine vorbereitende Handlung, die als strafbar hingestellt worden ist. Das zweite Alinea der Commissionsvorlage, man hält es auch für selbstverständlich, aber man meint, daß es gut sei, die Sache festzustellen. Ein solches Verfahren halte ich in legislativer Beziehung für äußerst gefährlich. Den Laien gegenüber ist die Gefahr nicht groß, aber den Juristen gegenüber, wie sie einmal sind, können die größten Uebelstände hervortreten, denn der Jurist wird seiner ganzen Erziehung und Auffassung nach immer sagen: Wozu braucht man es auszusprechen, wenn es selbstverständlich ist? und daraus alle möglichen Schlußfolgerungen ziehen. Deshalb glaube ich, wird es sich empfehlen, schon aus principiellen Gründen einem Bestreben, selbstverständliche und überflüssige Dinge hineinzubringen, entgegenzutreten. — Den Abgg. Becker und Windthorst gegenüber muß ich wiederholen: Gesetze machen wir nicht für den einzelnen Fall, das wird auch nie geschehen, aber wir werden uns nie das Recht nehmen lassen, in Veranlassung eines einzelnen Falles dasjenige Ihnen vorzulegen an Gesetzgebungs-Zwecken, was durch das praktische Bedürfniß geboten ist. Aenderungen vom Gesetze wird man nie aus theoretischen Gründen vornehmen dürfen, es wird darauf ankommen, welches das praktische Bedürfniß einer bestimmten Gesetzgebung ist.

Abg. Dr. Lasker: In dem Vortrage des Herrn Bundesbevollmächtigten v. Bülow habe ich einen sehr wichtigen Satz vernommen, daß, welcher von den vorliegenden Anträgen auch angenommen werde, in jedem Fall dadurch das von der Regierung gegebene internationale Versprechen gelöst sei. Ich freue mich über diese Erklärung, da Viele glaubten, daß bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz die politischen Motive nicht unbeachtet bleiben dürften. Ich zwar begreife nicht, wie man dieses Gesetz ein internationales nennen kann, und glaube, daß wir eben so wenig hier wie bei der übrigen Strafgesetzgebung die Meinung des Auslandes zu berücksichtigen haben. Ich habe in der letzten Sitzung gesagt, die Wortfassung des belgischen Gesetzes entspreche nicht den Ansprüchen der deutschen Gesetzgebung, und daß ich, wenn ich in der belgischen Kammer gesessen hätte, einem solchen Gesetze nicht zugestimmt haben würde. Ich meinte damit, daß ich Specialisirung verlangt haben würde, keineswegs, daß ich principiell gegen das Gesetz gestimmt haben würde. Nun ich erkenne an, daß, wenn auch der äußere Anlaß zu diesem Gesetze durch internationale Verhandlungen gegeben wurde, das allgemeine Bedürfniß dazu bereits vorhanden war. Der Antrag Wolffson hat manches Verdienst, zunächst das der Abrundung und Glätte, sodann aber, daß er recht deutlich den Abgrund zeigt, zu welchem man gelangt, wenn der in Rede stehende Gegenstand in Zusammenhang gebracht wird mit der Lehre vom Versuch. Schon die Vergleichsmomente sind rein äußerer Natur. Dieser Gedanke einer Analogie, der auch bei der Abfassung des deutschen Strafgesetzbuches zu Tage trat, wurde in den vortrefflichen Motiven zu demselben zurückgewiesen. Denn zum strafbaren Versuche gehören zwei Momente, erstens, daß die betreffende Person das Verbrechen hat verüben wollen, zweitens, daß Handlungen verübt sind, welche den Anfang der Ausführung enthalten, womit also schon ein Theil der Ausführung geschehen ist. Die Anstiftung aber habe, sagte man damals, so feine Merkmale, daß ihre Strafbarkeit nur Schritt halten könne, mit der ausgeführten Handlung selbst. Man glaubte, daß man im anderen Falle eine Unmasse von Denunciationen und von erfolglosen Untersuchungen zu gewärtigen habe, und deshalb wies man den Versuch, die Anstiftung in das Strafgesetz hineinzuziehen, zurück. Nun giebt es allerdings Fälle, wo es aus polizeilicher Rücksicht rathsam erscheint, Strafe selbst da aufzulegen, wo ein criminaler Rechtsgrundsatz es nicht rechtfertigte, weil die That so gefährlich ist, daß daran gelegen sein muß, auch die erste Anregung der Seele nicht zum Ausdruck gelangen zu lassen.

Die Bedenken, die ich gegen die Vorlage aus dem Umstande herleitete, daß die Kategorien von „Verbrechen" und „Vergehen" willkürlich geschaffen seien, ist durch den Antrag Wolffson freilich beseitigt, damit ist aber auch der ganze ursprüngliche Gedanke unserer Strafgesetzgebung verlassen. Ich finde ferner, daß in dem Plus oder Minus der Verbrechen, worin nach den Ausführungen des Abg. Becker kein Unterschied begründet sein soll und durch welches mein Antrag sich von den Commissionsbeschlüssen unterscheidet, ein großer Unterschied liegt, da die Strafbestimmung der erfolglosen Anstiftung bei jedem einzelnen Verbrechen außerordentlich wichtig ist. Wenn in der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens die einzige Rechtfertigung der Strafbarkeit der Anstiftung liegt, so muß man doch diejenigen herausheben, die solcher Natur sind. Weil mir nur daran liegt, meinen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, so will ich meinen Antrag für jetzt zurückziehen, da ich auch den Anträgen Banks oder Windthorst beistimmen kann und zwischen der zweiten und dritten Lesung die Verhandlungen über diese wohl zu einer Einigung führen könnten. Man müßte noch etwa einfügen die Münzverbrechen, die absichtliche Brandstiftung, die absichtliche Veranlassung von Ueberschwemmungen und Strandungen von Schiffen, sowie die absichtliche Beschädigung von Eisenbahnen. Meiner Meinung nach müssen bei der Auswahl dieser Verbrechen zwei Merkmale maßgebend sein, erstens die große Gemeingefährlichkeit und zweitens, daß von dem ausgesprochenen Worte bis zur Ausführung nur ein kurzer Schritt sei. In dieser Beziehung muß man das Strafgesetzbuch durchgehen, weil nur durch diese Prüfung die Begründung der Strafbarkeit gegeben werden kann. Der Herr Justizminister sagte, weil der Unterschied von Verbrechen und Vergehen einmal in unser Strafgesetzbuch aufgenommen sei, so möge man auch hier an demselben festhalten. Als man uns bei der Abfassung des Strafgesetzbuches dazu überreden wollte, diesen Unterschied aufzunehmen, da gab uns der Herr Justizminister oder wenigstens sein Assistent die Versicherung, daß diesem Unterschiede Rechtsconsequenzen nicht gezogen werden sollten (der Justizminister schüttelt den Kopf), ich denke, man muß uns nun ebenso das Wort halten wie den Belgiern. (Heiterkeit.)

Wie die Begriffe von Vergehen durcheinander laufen, davon habe ich mir eine keine Blumenlese gemacht. Wer ein Kind seinem Vormunde oder Eltern entzieht, begeht ein Vergehen, geschieht es zum Zwecke der Bettelei, so begeht er ein Verbrechen. Die Freiheitsentziehung ist ein Vergehen, überschreitet sie eine gewisse Anzahl von Tagen, so wird sie ein Verbrechen. Der einfache Diebstahl ist ein Vergehen, der Diebstahl im zweiten Rückfall ist ein Verbrechen. Wenn also Jemand einen andern zum Diebstahl auffordert, der erst einmal gestohlen hat, so ist er straflos, hat der Angestiftete aber bereits zweimal gestohlen, so ist die erfolglose Anstiftung strafbar. (Heiterkeit.) Wenn man zu Jemandem sagt: Prügele den und den durch, so ist diese erfolglose Anstiftung zu einem Vergehen straflos, sagt man aber: Schlage ihm Arme und Beine entzwei, so ist die Anstiftung strafbar. In ähnliche Widersprüche gerathen Sie bei Delicten der Hehlerei und des Betruges. Und das nennt man System. Es ist heute mit dem Volksbewußtsein viel bewiesen und widerlegt worden. Die augenblickliche Erregung darf man keineswegs zur Grundlage der Gesetzgebung machen. Was die Herren den Geist der Zeiten nennen, das ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem sich die Zeiten spiegeln. Als vor einiger Zeit der Transport einer Pferdebahn durch einen Steinwurf auf die Schienen gefährdet wurde, ventilirte man mit großer Erregung die Frage, ob man nicht dem Volksbewußtsein darin Rechnung tragen solle, daß man ein derartiges Verbrechen anstatt mit der Strafe des groben Unfugs mit den Strafen belegen solle, welche auf der Gefährdung eines Locomotiv-Eisenbahntransports ruhen. Heute freut man sich, daß man nicht den Eingriff in eine elementare Kraft gleichstellte mit der Störung auf einer Pferdebahn. Ebenso ist die Regierung schon der Frage näher getreten, ob man nicht für die That Thomas einen härteren Strafparagraphen schaffen solle.

Das erregte Volksbewußtsein ist wie das des Einzelnen zur Begehung von thörichten Handlungen geneigt, die Regierung ist aber zu tadeln, welche aus einer solchen Erregung die Initiative zur Gesetzgebung nimmt. Auch die künftige Geschichte des § 48a wird uns hierfür ein warnendes Beispiel bieten, denn wir haben unsere Strafgesetzgebung nicht verschönt durch diesen mit dem System desselben nicht congruirenden Paragraphen. Man macht mir den Vorwurf, ich sei zu juristisch ängstlich, man müßte größere politische Gesichtspunkte annehmen. Bei einer Budgetberathung ist das erforderlich, thut man das aber bei der Berathung eines Strafgesetzes, so ist man ein schlechter Politiker und ein schlechter Jurist. (Sehr richtig!) Ich werde bei dieser Berathung Schritt für Schritt an der Schwelle wachen, wo einer meiner unbescholtenen Mitbürger criminalrechtlich verfolgt werden kann, und werde mich freuen, wenn mein juristisches Gewissen mit den politischen Constellationen meines Vaterlandes übereinstimmt. (Lebhafter Beifall.)

Staatssecretär v. Bülow: Dem Abg. Lasker gegenüber bemerke ich, daß ich bei meinen vorherigen Aeußerungen über das Verhältniß der verschiedenen Anträge zu den Rücksichten, die die Reichsregierung der belgischen Regierung und Volksvertretung zu schulden glaubt, die Anträge der Abgg. Windthorst und Banks als unannehmbar bezeichnet habe, während ich jeden Antrag, der sich dem belgischen Gesetz nähert, also den Antrag Klöppel als annehmbar betrachtete, dabei aber bemerkte, daß, da es sich zugleich um eine Einordnung in das Strafrechtssystem des Reiches handele, die verbündeten Regierungen primo loco das Amendement des Abg. Thilo annehmen würden, übrigens auch einverstanden seien mit dem Amendement Wolffson.

Hierauf wird die Discussion geschlossen. Der Referent Abg. Dr. von Schwarze wendet sich nochmals in eingehendem Vortrage gegen die Einwendungen, welche die Abgg. Dr. Lasker und Windthorst gegen die Commissionsbeschlüsse erhoben haben.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag Wolffson mit geringer Majorität abgelehnt (für denselben stimmen die Fractionen der Rechten und ein Theil der Nationalliberalen wie Miquel, Elben, Kapp, Harnier, Grumbrecht, Mosle, v. Bockum-Dolffs u. A.), ebenso wird der Antrag Banks so wie der Antrag Windthorst verworfen, dagegen der Antrag Klöppel-Marquardsen in folgender nach den Vorschlägen der Commission modificirter Fassung mit 141 gegen 133 Stimmen angenommen:

„Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Der Artikel II. a. der Commissionsvorlage: („Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt"), wird ohne Debatte genehmigt.

Hiermit ist der von der Commission vorberathene Theil der Strafgesetznovelle erledigt.

Um 4¼ Uhr vertagt sich das Haus bis Dinstag 12 Uhr, (dritte Lesung des Gesetzentwurfs wegen Prolongation des Mandats der Justizcommission und Petitionen.)

Berlin, 24. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Superintendenten Geisler in Oppeln den Charakter als Consistorialrath und dem Bau-Inspector Heinrich Wiegand zu Königsberg i. Pr. den Charakter als Baurath verliehen.

Der Kassen-Secretär Domke ist als Buchhalter und der Militär-Anwärter Kohle als Kassen-Secretär bei der General-Staatskasse angestellt worden.

Berlin, 24. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und

König] nahmen heute Vormittag um 11 Uhr militärische Meldungen entgegen, arbeiteten dann längere Zeit mit dem Chef des Civil-Cabinets, Geheimen Cabinets-Rath von Wilmowski, und empfingen hierauf Allerhöchstihren General-Adjutanten, General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war vorgestern in der dritten diesjährigen Vorlesung des Wissenschaftlichen Vereins anwesend.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm am Sonnabend Vormittag militärische Meldungen entgegen und empfing um 12 Uhr den Oberst v. Strempel, Commandeur des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40.

Nachmittags 5 Uhr fand bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten ein größeres Diner von 46 Gedecken statt, zu welchem die Botschafter Englands, Rußlands und der Türkei mit Gemahlinnen, die Feldmarschälle Freiherr v. Manteuffel, Herwarth v. Bittelfeld und v. Steinmetz, die Generale v. Tümpling, v. Fransecky, v. Goeben, v. Kirchbach und v. Werder, der Chef des Militär-Cabinets, General-Major v. Albedyll, der Geheime Cabinets-Rath v. Wilmowski und andere hochgestellte Persönlichkeiten eingeladen waren.

Abends 8¾ Uhr besuchte Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz die Vorstellung im Schauspielhause.

Gestern Vormittag um 10½ Uhr begaben Sich Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin nach dem Königlichen Schlosse und wohnten dem Krönungs- und Ordensfeste bei. (Reichs-Anz.)

[Die Arnim-Angelegenheit.] Der telegraphisch gemeldete Artikel des „Staatsanzeigers" mit den Bismarck'schen Depeschen lautet wörtlich, wie folgt:

In diesen Tagen ist in London die englische Uebersetzung der Schrift „Pro nihilo, Vorgeschichte des Arnim'schen Prozesses", erschienen.

Deutschen Lesern gegenüber konnten die sachlichen Entstellungen und die persönlichen Verleumdungen, welche die Schrift gegen den Reichskanzler, Fürsten Bismarck enthält, ohne Erwiderung bleiben.

In England kann eine gleiche Bekanntschaft mit deutschen Vorgängen und Personen nicht vorausgesetzt werden. Wenn man auch dort von einem leitenden Minister schwerlich erwarten wird, daß er einem Pamphlet gegenüber auf das Niveau des Pamphletisten herabsteigen und Unwahrheiten, welche ein Buch füllen, im Einzelnen widerlegen werde, so legen wir doch zu hohen Werth auf die öffentliche Meinung von England, um derselben nicht einige Actenstücke zugänglich zu machen, aus welchen sich entnehmen läßt, welche Ansicht bezüglich der Glaubwürdigkeit des Gewährsmanns für den Inhalt von Pro nihilo in den höchsten amtlichen Kreisen Deutschlands sich schon seit Jahren ausgebildet hat. Es folgen einstweilen zwei, in den Jahren 1872 und 1873 an Se. Majestät den Kaiser erstattete Berichte, welche lauten, wie folgt:

Varzin, den 5. December 1872.

Indem ich Ew. Majestät die Anlage ehrfurchtsvoll überreiche und um huldreiche Erlaubniß bitte, dieselbe durch mündlichen Vortrag in spätestens 14 Tagen vervollständigen zu dürfen, erlaube ich mir nur eine Bemerkung allerunterthänigst hinzuzufügen, die ich nicht durch fremde Handschrift gehen lasse.

Ew. Majestät wollen Sich Allergnädigst erinnern, daß die Leichtigkeit, mit welcher Graf Arnim seinen persönlichen Eindrücken die Herrschaft über sein politisches Urtheil einräumt, ein wesentliches Bedenken gegen seine Ernennung zum Botschafter in Paris bei Ew. Majestät hervorrief. Ich habe allerdings nicht darauf gerechnet, daß auch in Paris sein politisches Urtheil in dem Maße der Befangenheit unterliegen würde, wie seine durchweg tendenziösen und sachlich widerspruchsvollen Darstellungen es ergeben. Ich hatte gehofft, daß die Wichtigkeit der Stellung und der Ernst der Lage ihm schwerer ins Gewissen fallen würden. Ich wage einstweilen nur Ew. Majestät auf Grund des bisher meinem Urtheil in diesen Angelegenheiten seit so langen Jahren huldreich gewährten Vertrauens ehrfurchtsvoll zu bitten, den Berichten des Grafen Arnim nicht das Gewicht beilegen zu wollen, welches objective und gewissenhafte Darstellungen zu beanspruchen haben würden. v. Bismarck.

An Se. Majestät den Kaiser und König.

Varzin, den 14. April 1873.

Ew. Majestät zeige ich ehrfurchtsvoll an, daß ich das Schreiben des Grafen Arnim vom 8. nach Maßgabe der Akten zu beleuchten mir vorbehalte, sobald mir letztere wieder zugänglich sind. Einstweilen bemerke ich nur ehrfurchtsvoll, daß Graf Arnim unvollständig referirt hat, indem er meine entscheidenden Telegramme bei Beginn der Verhandlung, vor dem 5., verschweigt, und dann seine Mittheilung vom 5. an Thiers für eine diesen Telegrammen entsprechende vollständige Mittheilung unseres Conventions-Entwurfs Ew. Majestät gegenüber ausgiebt. In der Alternative, die Graf Arnim stellt, daß Thiers oder er die Unwahrheit gesagt haben müsse, liegt, wie ich fürchte, das größere Maß von Glaubwürdigkeit auf der Seite von Thiers und des Ew. Majestät bekannten amtlichen Telegramms des Präsidenten an Graf St. Vallier.

Ew. Majestät wollen Sich huldreichst erinnern, wie ich bei Ernennung des Grafen Arnim zu seinem jetzigen Posten in einem, von hier aus an Ew. Majestät gerichteten, ehrfurchtsvollen Schreiben mich dahin äußerte, daß nur die volle Zuversicht auf Ew. Majestät Vertrauen zu mir, mich ermuthigen könne, mit einem Botschafter von so unsicherem und so wenig glaubwürdigem Charakter einen Versuch zu gemeinsamem politischen Wirken zu machen, und vielleicht die Kämpfe zu erneuern, die ich Jahre lang mit dem Grafen Goltz zu bestehen hatte. Diese Kämpfe begannen schon im vorigen Herbste, wo Graf Arnim bei Ew. Majestät bezüglich des Herrn Thiers eine der meinen entgegengesetzte Politik befürwortete, die ich in Immediat-Berichten und eigenhändigen Schreiben von hier aus bekämpfte; und der Erfolg hat mir, wie ich glaube, Recht gegeben. Es ist aber in der Politik niemals möglich, mathematische Beweise zu geben. Das Vertrauen auf das Urtheil des Einen oder des Anderen unter den Rathgebern und Berichterstattern Ew. Majestät entscheidet schließlich. Es ist leicht, einem Bericht, wie dem des Grafen Arnim vom 8. cr., der drei Wochen voll sich täglich verschiebender Sitnationen umfaßt, eine Färbung zu geben, welche wahr scheint, ohne es zu sein. Die Acten, deren Vorlage ich dem Auswärtigen Amte heute aufgebe, gewähren ein abweichendes Bild. Bis zur erneuten Zusammenstellung des Inhalts derselben erlaube ich mir, nur über das formale Verfahren des Botschafters eine ehrfurchtsvolle Bemerkung.

Die Disciplin ist im diplomatischen Dienste gewiß ebenso unentbehrlich, aber viel schwerer zu erhalten, als im militärischen, und sie geht verloren, sobald die Formen derselben fallen. Aus diesem Grunde bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst um die Gnade, den Kaiserlichen Botschafter zunächst anweisen zu wollen, daß er seine amtliche Beschwerde über seinen Vorgesetzten durch diesen an Ew. Majestät einreicht, damit ich sie Allerhöchstdenselben dienstlich vortrage.

Geschieht dies nicht, so stehe ich mit meinem Untergebenen auf der gleichen Linie zweier streitenden Parteien. Es würde für mich nach dem Stande meiner Kräfte nicht möglich sein, neben den Kämpfen im Landtage und Reichstage, im Ministerium und mit fremden Cabineten, gegen sociale Einflüsse und gegen die Einflüsse der Presse auch noch die dienstliche Autorität, deren ich zur Führung der Geschäfte bedarf, im Wege der schriftlichen Discussion mir zu erkämpfen. So gern ich Ew. Majestät Dienst auch den Rest meiner Kräfte noch widme, so kann ich mir doch nicht verhehlen, daß derselbe sehr schnell verbraucht sein wird, wenn ich unter dem schmerzlichen Gefühle leide, mit einem Manne, wie Graf Arnim, um Ew. Majestät Vertrauen ringen zu sollen, nachdem ich dasselbe so lange Jahre ungeschmälert besessen und meines Wissens niemals getäuscht habe. Ich habe Ew. Majestät meine unvorgreifliche Meinung über die Persönlichkeit des Grafen Arnim seit Jahren niemals verhehlt. Ich hatte gehofft, daß diese hohe und für das Vaterland so bedeutsame Stellung in Paris ihn über kleinliche Intriguen vielleicht erheben würde, sonst hätte ich Ew. Majestät, in Anknüpfung an die römischen Erfahrungen, dringender bitten müssen, ihm trotz aller Befähigung den Posten nicht anzuvertrauen. Ich habe, und nicht ich allein, den Verdacht, daß er seine geschäftliche Thätigkeit gelegentlich seinen persönlichen Interessen unterordnet. Beweisen läßt sich dergleichen nicht, aber es ist schwer, mit einem solchen Verdacht im Herzen, für die Art verantwortlich zu bleiben, wie dieser hohe Beamte seine Instructionen ausführt. Ich habe mir erlaubt, Ew. Majestät meinen Verdacht mitzutheilen, und Allerhöchstdieselben wissen, wie gering mein Vertrauen auf die Objectivität seiner Berichte ist; um Ew. Majestät nicht Verdruß zu machen, habe ich es vermieden, meinen amtlichen Gewissensbedenken amtlichen Ausdruck zu geben. Der Schritt des Grafen Arnim, zu dem er von Berlin aus ermuthigt worden, und der dort schon in der vorigen Woche erwartet wurde, läßt mir keine Wahl mehr. Ew. Majestät wollen sich huldreichst erinnern, daß ich von dem Versuch sprach, die Gefahren, die Arnim's Charakter in Paris bedingt, durch seine Versetzung nach London abzuschwächen, daß aber von dort aus bei der ersten Anfühlung der heftigste Protest wegen der Neigung Arnim's zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde; „man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte"

Gegen die Anklagen eines Mannes von diesem Rufe geht meine ehrfurchtsvolle Bitte zunächst nur dahin, daß Ew. Majestät ihn Allergnädigst anweisen wollen, seine dienstliche Beschwerde auf dienstlichem Wege einzureichen. v. Bismarck.

Stettin, 24. Januar. [Brand.] In der vergangenen Nacht ist die Walzmühle mit einigen nebenstehenden Privatgebäuden total niedergebrannt. Die Größe des Schadens ist noch nicht bekannt.

Provinzial-Zeitung.

△ **Breslau**, 22. Januar. [Vorträge.] In dem Scholz'schen Musik-Institute eröffnete am Freitag Abend Musikdirector Thoma einen Cyclus von Vorträgen über „Geschichte der Musik". Nach einigen einleitenden Worten über die Gründe, welche ihn zu diesen Vorträgen veranlassen, gab derselbe einen Vergleich zwischen der Stellung der Musik in der Gegenwart und im alten Griechenland; hieran knüpfte Redner die Anfänge und Fortschritte der christlichen Musik bis zum Jahre 1300. — Die zahlreich versammelten Schüler des Instituts folgten mit sichtlichem Interesse dem durchdachten und sehr ansprechenden Vortrage. Anerkennenswerth ist auch, daß den Angehörigen der Schüler, sofern sie sich für den Gegenstand interessiren, gestattet ist, den Vorträgen, welche jeden Freitag stattfinden, beizuwohnen. Bei so ernstem Streben, welches Herr Thoma in der Führung und Leitung seines Instituts bereits documentirt hat, ist es nicht schwer, dem Institut ein sicheres Gedeihen zu prognosticiren.

—d. **Breslau**, 22. Januar. [Schlesischer Central-Verein zum Schutz der Thiere.] In der letzten Vorstandssitzung unter dem Vorsitz des Königlichen Departements-Thierarztes Dr. Ulrich wurde zunächst ein Schreiben des Görlitzer Thierschutzvereins mitgetheilt, in welchem die Vereinsvorstände aufgefordert werden, dem Görlitzer Verein alle schlechten Dorfstraßen ihres Districts namhaft zu machen. Es soll dem genannten Verein dahin geantwortet werden, daß alle nicht chaussirten und ungepflasterten Wege des Breslauer Kreises bei schlechtem Wetter in unfahrbarem Zustande sind. — Ein Schreiben des Thierschutzvereins in Schweidnitz rügte das Rupfen lebender Gänse und forderte zu gemeinschaftlichen Schritten auf, um eine diesbezügliche Polizeiverordnung herbeizuführen. Die Anwesenden sprachen sich dahin aus, daß ein rechtzeitiges Rupfen der Gänse als keine Thierquälerei zu betrachten sei. Es solle deshalb dem Schweidnitzer Verein geantwortet werden, daß in dieser Frage, wenn Unzulässigkeiten vorkommen, jeder Verein durch Belehrung zum Besseren wirken möge. — Der frühere Protector des Vereins, Freiherr von Nordenflycht, spricht in einem Schreiben seinen Dank für die Ernennung zum Ehrenmitgliede aus. — Das Polizeipräsidium theilt durch Schreiben mit, daß aus dem Prämienfonds für Verhinderung von Thierquälereien abermals 6 Schutzleute mit Prämien bedacht worden sind. — Ein Schreiben aus Liegnitz beschwert sich über Quälerei des Federviehes beim Transport auf der Bahn. Es soll deshalb eine Vorstellung an die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und an das Reichseisenbahnamt gerichtet werden. Zum Schluß referirte Herr Amann über die Jahresberichte der Thierschutzvereine zu Lübeck, Kiel, Graz und Parchim; die eingegangenen Drucksachen wurden behufs späterer Berichterstattung unter die Mitglieder vertheilt.

s. **Waldenburg**, 24. Januar. [Schweres Verbrechen.] Wiederum ist die hiesige Gegend der Schauplatz eines schrecklichen Verbrechens gewesen. Am Sonnabende Abend gegen 7 Uhr begaben sich zwei Arbeiterinnen der Thiel'sch'schen Fabrik in Altwasser, die unverehelichte Julie Hänsel und die unverehelichte Emma Feige auf den Heimweg nach Weisstein. In der Nähe der letzgenannten Ortschaft überfiel ein unbekannter Mann die Mädchen, erschlug die Julie Hänsel mit einem stumpfen Instrument und beraubte sie ihrer Baarschaft, während er die Emma Feige schwer verwundete und ebenfalls beraubte. Nach Angabe der letzteren war der Mörder von mittlerer Größe und Statur, hatte ein längliches Gesicht, dunkles Kopfhaar, gesundes Aussehen, eine rauhe starke Stimme, sprach schlesischen ländlichen Dialect und war mit langschäftigen Stiefeln, einem dunkeln, ziemlich langen Sackpaletot und einer dunklen Plüschmütze bekleidet. Das kgl. Landrathsamt hat Demjenigen, welcher den Thäter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 300 Mark zugesichert.

s. **Waldenburg**, 24. Januar. [Zu dem Raubanfalle und Morde bei Weisstein.] In Betreff des bei Weisstein verübten Raubanfalles und Mordes hat die noch lebende unverehelichte Emma Feige etwa folgende Angaben gemacht: In der nach dem Töpfer'schen Gute führenden Allee gesellte sich zu den beiden Fabrikarbeiterinnen ein unbekannter Mann, der mit ihnen ein Gespräch anknüpfte und endlich eine derselben, die Julie Hänsel, am Arme führte, während Emma Feige wenige Schritte voranging. Plötzlich hörte letztere einen dumpfen Schlag und wurde, als sie sich umwandte, gewahr, daß ihre Gefährtin regungslos am Boden lag. In demselben Augenblicke eilte der Unbekannte auf Emma Feige zu und versetzte dieser mit einem stumpfen Instrument mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf, bis sie zur Erde stürzte. Jetzt kehrte der Mörder wieder zu dem ersten Opfer, zur Julie Hänsel, zurück, brachte derselben wiederholt Schläge bei und beraubte sie schließlich ihrer Baarschaft. Die Unglückliche war zu dieser Zeit jedenfalls schon eine Leiche. Um sich zu überzeugen, ob Emma Feige auch ihr Leben ausgehaucht habe, kam der Verbrecher zu wiederholten Malen zu dieser zurück und kniff sie mit aller Kraft in Arme und Beine, worauf er sie ebenfalls beraubte und sich dann entfernte. Emma Feige, welche den Schlägen nicht erlegen war, raffte sich auf und wankte nach Weisstein, wo ihr ein Bewohner des Ortes begegnete, der sie zu ihren Eltern geleitete. Nachdem die Ortsbehörde von dem schrecklichen Ereigniß Kenntniß erhalten, begaben sich Mitglieder derselben in Begleitung des eben anwesenden Gendarm Jakob von hier auf den Schauplatz der blutigen That, wo Julie Hänsel mit zerschmettertem Schädel als Leiche gefunden wurde. Emma Feige trug am Kopfe eine Anzahl schwere Wunden; außerdem waren an einer Hand, mit der sie das Haupt zu schützen gesucht, 2 Finger zerschlagen. Hoffentlich gelingt es der ärztlichen Hilfe, sie am Leben zu erhalten. Hierzu sei bemerkt, daß in hiesiger Gegend im Laufe von 2 Jahren 7 unverh. weibl. Personen in Mörderhände gefallen und nur zwei von ihnen mit dem Leben davongekommen sind. Am 12. Januar 1874 wurde die unverehelichte Klose aus Nieder-Salzbrunn auf dem alten Berge bei Freiburg, am 5. Juli desselben Jahres die unverehelichte Kadelbach bei Nieder-Salzbrunn ermordet, am 7. November 1874 ein Fabrikmädchen beim Juliusschacht angefallen, aber gerettet, am 10. October 1875 Ernestine Reiprich aus Striegau bei Zirlau und Ernestine Homann aus Fürstenstein bei Fürstenstein ermordet. Die letzten beiden der sieben Opfer sind Julie Hänsel und Emma Feige, von denen letztere, wie bereits erwähnt, noch lebt.

○ **Rybnik**, 23. Januar. [Zur Tageschronik.] Nach einer Aufforderung im hiesigen Stadtblatte werden 50 Mark Belohnung Demjenigen zugesichert, der den Aufenthaltsort eines seit dem 31. December v. J. vermißten jüdischen Mädchens aus einem Dorfe des hiesigen Kreises der nächsten Polizei-Behörde genau anzugeben vermag. — Gestern kam aus Pleß ein Transport von 16 Verbrechern mit 6 Begleitern zu Schlitten auf dem hiesigen Bahnhofe an, um mit dem Zuge nach Leobschütz zu fahren, wohin Deliquenten aus hiesiger Gegend, wenn sie eine Gefängnißstrafe von über drei Monaten abzubüßen haben, gebracht werden. Wir müssen hierbei unser Befremden aussprechen, daß diese Leute sich im Empfangssaale der 3. Klasse aufhalten und mit ihrem wüsten Treiben den Passagieren, die in demselben Raume den ankommenden Zug zur Weiterfahrt erwarten wollen, zur Last fallen durften. — Das Freund'sche Ehepaar, welches jüngst die goldene Hochzeit gefeiert hatte, hat aus dem königlichen Cabinette ein Gnadengeschenk von 30 Mark erhalten.

** **Zülz**, 23. Januar. [Prüfung.] Vom 20. bis 22. Januar fand die diesjährige Präparanden-Prüfung am hiesigen Königl. kath. Schullehrer-Seminar statt. Den Vorsitz bei derselben führte als Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, Herr Gymnasial-Director Dr. Reisacker aus Breslau. Die zum Examen zugelassenen 20 Aspiranten wurden sämmtlich für die Aufnahme in das Seminar reif befunden. — Der Königl. Commissarius inspicirte gleichzeitig am letzten Prüfungstage alle Anstaltsräume, sowie die vom Seminar-Director Dr. Volkmer neu angekauften Lehrmittel, ließ sich von den Seminaristen mehrere Musikpiecen vortragen und besichtigte schließlich einige Schülerwohnungen in der Stadt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 24. Januar, Abends. Die hiesigen und auswärtigen Blätter signalisirten Gerüchte über Veränderungen im Cabinet Auersperg erweisen sich als thatsächlich unbegründet.

Bern, 24. Januar. Der Eintritt von Britisch-Indien und der französischen Colonien in den Postverein darf als gesichert angesehen werden. Soeben hat Brasilien noch seinen Beitritt angemeldet.

London, 24. Januar. Der Herzog von Edinburg, sowie das diplomatische Corps haben gestern dem hiesigen russischen Gesandten, Grafen Schuwaloff, ihre Glückwünsche zu dessen glücklicher Errettung bei dem am Freitag auf dem Northern Railway vorgekommenen Eisenbahnunfall abgestattet. Der Unfall stellt sich als wesentlich erheblicher heraus, wie nach dem ersten Berichte anzunehmen war.

Belgrad, 23. Januar. Die Skupschtina soll am Dinstag geschlossen werden. Nach den Protokollen der gestrigen Sitzung wurde die Interpellation über die zu hohe Pension Ristitsch's zurückgewiesen, dagegen der Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinowitsch, sowie gegen diejenigen des Cabinets Stefanowitsch angenommen, die Untersuchung jedoch dem Untersuchungs-Ausschusse zugewiesen. Der ehemalige Kriegsminister Protitsch ist gestern vom Ausschusse vernommen worden.

Washington, 23. Januar. Das Repräsentantenhaus hat eine Resolution angenommen, durch welche der Präsideut ersucht wird, dem Congreß die Antwortschreiben der Mächte auf die denselben mitgetheilte Note der amerikanischen Regierung in der Cuba-Angelegenheit vorzulegen. Man glaubt, daß der Präsident dieser Resolution nicht stattgeben wird. — Dem jüngsten sehr glänzenden Empfang bei dem spanischen Gesandten wohnten auch der Staatssecretair Fish, sowie die übrigen Minister bei.

Nach Berichten aus Havanna bleibt die Zuckerernte um 30 pCt. hinter der letztjährigen zurück.

(L. Hirsch' telegraphisches Bureau.)

Ragusa, 24. Jan. Unter den Insurgenten circulirt ein Aufruf, in welchem zur vollständigen Ablehnung der von den Mächten zu machenden Reformvorschlägen und zur energischen Fortsetzung des Kampfes aufgefordert wird.

Lemberg, 24. Jan. Das polnische Blatt „Dziennik polski", Organ des Ministers Ziemialkowski, welcher wegen Betheiligung am letzten polnischen Aufstande von 1863 bis 1866 im Kerker saß, feiert in einem Artikel den gestrigen Gedenktag des letzten polnischen Aufstandes und bemerkt dabei, daß innerhalb 10 Jahren ein neuer Aufstand der Polen zu erwarten sei.

Berlin, 24. Januar. Trotz auswärtiger höherer Course war der gestrige Privatverkehr matt. Stücke blieben in Prolongation stark offerirt. Credit 60 Pf., Lombarden 70 Pf., Franzosen 75 Pf. Deport. Oesterr. Creditactien 36-35-35½, Lombarden 201—200—201, Franzosen 518—517½, Galizier 86½ Gd., Silberrente 64,95 Gd., Papierrente 60,30 Gd., 1860er Loose 114 bis 114¾, Italienische Rente 71,80, Türken 20½—20¾, Rumänische Eisenbahn 28¾, Bergisch-Märkische Eisenbahn 78½ Gd., Köln-Mindener Eisenbahn 94¾, Rheinische Eisenbahn 113 bez. u. Gd., Oberschlesische 139 bez. u. Gd., Disconto-Commandit 126⅛—26—26⅛, Reichsbank-Anth. 158¾—½—¾, Darmstädter Bank 113, Laurahütte 60½.

Das heutige Geschäft trug im Allgemeinen einen festeren Charakter, doch blieben die Umsätze sehr beschränkt und waren dem entsprechend auch die Coursveränderungen, mit denen die Effecten aus dem Verkehre hervorgegangen, nur ganz belanglos. Im Großen und Ganzen übte eigentlich nur die Prolongation einen Einfluß auf die Coursbewegung. Die Deportsätze stellten sich mäßig, trotzdem aber wurden Seitens der Blanco-Verkäufer zahlreiche Deckungskäufe ausgeführt, in deren Consequenz die Börse eben jenes festere Gepräge zeigte. Bei Prolongation bedangen Credit 0,50 M. Deport, Lombarden 0,80—70 M. Dep., Franzosen 0,80—70 M. Dep., Reichsbank ⅛ pCt., Disconto-Commandit ⅛ pCt. Dep., Laurahütte ¼ pCt. Dep. Die internationalen Speculationspapiere gingen nur wenig um und hielten sich mit geringen Schwankungen auf dem Niveau der letzten Tage. Oesterr. Nebenbahnen verhielten sich sehr still, trugen aber mit Ausnahme von Josephbahn einen festen Charakter. Locale Speculationswerthe betheiligten sich nur wenig am Verkehr. Disconto-Commandit 126½, ult. 126—126¾—125¾—126, Dortmunder Union 9,40, Laurahütte 60,50, ult. 60⅛—60¾. Für ausländische Staatsanleihen war die Stimmung wenig fest und ließen die Course meist sämmtlich etwas nach. Silberrente war zu letzter Notiz gefragt. Papierrente konnte sich nicht behaupten. Russische Prämienanleihen sehr fest und höher. Lstr.-Anleihen fest. 1875er belebt. Preußische Fonds unbelebt und ebenso andere deutsche Staatspapiere ohne Leben. Eisenbahn-Prioritäten reger. Von Preußischen waren beliebt Oberschl. 4½ H., Bergische IV. und V., Stettiner 4½ V. Anhalter 4½ Lit. C. dagegen offerirt und niedriger. Von Oesterreichischen: Lemberger und Galizier begehrt. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte blieb der Verkehr gering und hielten sich meist die Course unverändert. Potsdamer besser, Stettiner, Halberstädter und Hamburger matter, Anhalter schwach, Oberschlesische anziehend. Leichte Bahnen vernachlässigt. Lüttich-Limburger stark steigend, Rumänen belebt, Schweizer West- und Unionbahn höher. Bankactien ruhig. Berliner Bankverein um eine Kleinigkeit besser, Vereinsbank Quistorp zog an, Producten- und Handelsbank steigend, Berliner Kassenverein gesucht, Hannoversche Bank belebt, Braunschweigische Hypothekenbank anziehend bei lebhaftem Verkehr. Danziger Bank-Verein in größerem Umsatz. Industriepapiere wenig belebt. Große Pferdebahn steigend, Viehhof gab um einige Procente nach. Centralfactorei begehrt. Holzcomptoir zu höheren Coursen belebt. Oberschles. Eisenbahnbedarf matt. Nordd. Eisenbahnbed. fest und begehrt. Schwartzkopff um mehrere Procente höher. Baltischer Lloyd beliebt. Arenberg, Phönix A. und B. anziehend, Mechernicher zogen bei regem Verkehr etwas an, Warsteiner fest, Bochumer höher, Bonifacius schwach. Um 2½ Uhr: Fest. Credit 337, Lombarden 204½, Franzosen 518½, Reichsbank 159, Disconto-Commandit 126⅛, Dortmunder Union 9,40, Laurahütte 60½, Köln-Mindener 94¾, Rheinische 113, Bergische 78½, Rumänen 28. (Bank- u. H.-Z.)

§ **Striegau**, 24. Januar. [Vom Productenmarkt.] Auf dem heutigen Wochenmarkte, der von Verkäufern und Käufern zahlreich besucht war, so daß ein recht lebhafter Verkehr sich entwickeln konnte, wurden für 100 Kilogramm folgende Preise gezahlt: Weißer Weizen 17,25—19,25 Mark, gelber 16,50—18,50 Mark. — Roggen 15,50—17,50 Mark. — Gerste 13,75—15,75 Mark, Kartoffeln, pr. Sack von 150 Pfd. 2,80—3,00 Mark, Heu, pr. Centner 5,40—5,60 Mark, Richtstroh, pr. Schock von 600 Kilogr. 54 Mark, Krummstroh 48 Mark. Die Preise für gelben Weizen stellen sich gegen die vorwöchentlichen Notirungen um 0,25 Mark, für Roggen um 1,00 Mark und für Kartoffeln um 0,20 Mark höher, sonst unverändert.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen 1) der Handels-Gesellschaft Julius Brost & Comp. und zugleich über das Privatvermögen der beiden persönlich haftenden Gesellschafter, des Kaufmann Julius Brost und des Kaufmanns Robert Richter, zu Breslau, Zahlungseinstellung 27. December 1875, einstweiliger Verwalter Kaufmann Paul Zorn, erster Termin 28. Januar c.; — 2) des Kaufmanns August Heitz zu Hagen, Zahlungseinstellung 9. Januar c., einstweiliger Verwalter Auctions-Commissar Keiser, erster Termin 21. Januar c.; — 3) des Kaufmanns Gottlieb Tenhaus zu Haspe (Kreisgericht Hagen), Zahlungseinstellung 11. Januar c., einstweiliger Verwalter Auctions-Commissar Lehmkühler in Hagen, erster Termin 27. Januar c.

Berliner Börse vom 24. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam100Fl.	8 T.	3	169,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,40 bz
London 1 Lstr.	3 M.	5	20,19 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,00 bz
Petersburg100SR.	3 M.	5½	260,10 bz
Warschau 100SR.	8 T.	5½	263,00 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	5	176,00 bz
do. do.	2 M.	5	174,70 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,30 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,00 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,40 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,40 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	83,80 bz
Pfandbr. Posensche neue	4	94,00 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,00 bzB
Rentenbriefe Pommersche	4	96,25 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,20 bz
Rentenbriefe Preussische	4	96,20 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98 25 bzB
Rentenbriefe Sächsische	4	98.75 B
Rentenbriefe Schlesische	4	96,20 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,25 bz
Baierische 4% Anleihe	4	124,10 bz
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	108,00 bzB

Kurh. 40 Thaler-Loose 256,00 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 142,60 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,00 bzB
Oldenburger Loose 137,90 bz

Ducaten — —	Fremd.Bkn. — —
Sover. 20,29 bz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,17 bz	Oest. Bkn. 176,00 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 263,25 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,60 bzB
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,80 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,00 bz
do. rückzb. à 110	5	105,60 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,50 bzG
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	99,75 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,00 bz
do. do. II. Em.	5	101,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	116,40 bz
do. do. II. Em.	5	105,90 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	102,90 bzB
do.4½ do. do. m.110	4½	95,00 B
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,90 bzB
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 B
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 G
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	88,80 G
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	100,25 B
do. do.	4½	94,50 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,80-90 bzB
do. Papierrente	4⅕	60,40 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	106,70 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	114,40 bzB
do. Credit-Loose	—	335,00 G
do. 64er Loose	—	295,50 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	185,50 bz
do. do. 1866	5	184,90 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,60 bzG
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,00 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86 25 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,25 etbz
Amerik. rückz. p.1881	6	104,30 bzG
do. do. 1885	6	101,50 bzG
do. 5% Anleihe	5	100,50 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,70 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 bzG
Raab-Grazer100Thlr.L.	4	79,30 bzG
Rumänische Anleihe	8	104,00 bzB
Türkische Anleihe	5	20,30-40 bzB
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	72,10 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,50 bzG
Türken-Loose 44,00 etbzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III, v.St.3½ g.	3½	84,75 B
do. do. VI.	4½	96,60 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 G
Berlin-Görlitz	5	103,50 bz
do.	4½	— —
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,75 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	90 90 B
do. do. K.	4½	— —
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	89,10 G
do. Lit.B.	4½	98,25 bz
do. IV.	4	91,50 G
do. V.	4	90,00 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	96,25 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,50 bzB
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 B
do. do. III. Ser.	4	96,60 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	86.10 G
do. F.	4½	100,75 bz
do. G.	4½	98,25 G
do. H.	4½	101,50 bzB
do. von 1869	5	103,00 bzB
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	91,50 bz
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	75,40 B
Ostpreuss. Südbahn	5	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,00 bz
Chemnitz-Komotau	5	26,50 bzG
Dux-Bodenbach	5	67,00 B
do. II. Emission	5	69,25 bzG
Prag-Dux	fr.	24,00 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,40 bzG
do. do. neue	5	85,80 bzG
Kaschau-Oderberg	5	65.10 bzG
Ung. Nordostbahn	5	61,25 bzG
Ung. Ostbahn	5	58 90 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69,90 bzG
do. do. II.	5	72,10 bzG
do. do. III.	5	65,40 bz
Mährische Grenzbahn	5	77,75 bzG
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	27,90 G
do. II.	fr.	26,50 B
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	72,50 G
Oesterr.-Französische	3	319,60 bzB
do. do. II.	3	308,30 B
do. südl. Staatsbahn	3	235,75 bzB
do. neue	3	235,40 bz
do. Obligationen	5	81,10 bzG
Warschau-Wien II.	5	99,60 bzG
do. III.	5	97,75 G
do. IV.	5	94,00 bz
do. V.	5	92,40 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,50 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	78.50 bz
Berlin-Anhalt	8⅘	—	4	105,10 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	28,10 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	30 bzG
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172,25 B
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅘	—	4	71,75 bzG
Berlin-Stettin	9 11/20	—	4	126,50 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	82,40 bzB
Breslau-Freib.	7½	—	4	80,10 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	94,75 bz
do. Lit. B.	5	5	5	93 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	14,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,90 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	10,50 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	12,50 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50.75 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	53,80 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,25 bz
Märk.-Posener	0	—	4	21,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	45,10 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	201 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	91,75 bz
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	139 bz
do. B.	12	—	3½	129,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	517-18 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	248,50 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅘	—	4	201-204 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	29,70 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	104,75 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56,80 bz
Rheinische	8	—	4	113 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	91,10 bzB
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bzB
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	27,75-28 bzG
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,25 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,10 bz
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	112 50 bzB
Warschau-Wien.	10	—	4	219 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	61,50 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,25 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	65 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	54 bzB
do. Lit. C.	5	5	5	83,50 bzB
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	75,25 bz
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	108 bzG
Rumänier	8	8	8	84 bzG
Saal-Bahn	2½	0	5	24 bz
Weimar-Gera	5	2½	5	— —

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	—	4	55 B
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	177 G
Berl. Handels.-Ges.	7	—	4	90,50 bz
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	—	4	84,50 bzB
Braunschw. Bank.	7½	—	4	87 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,50 bz
Bresl.Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 G
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,25 G
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	112,50 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	113,50 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94,50 G
Deutsche Bank	5	—	4	80,30 bzB
do. Reichsbank	—	—	fr.	158 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	92,25 G
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	126,50 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	91,50 bz
do. junge	6	—	4	96 B
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	18,90 bz
Goth. Grundcredb.	9	—	4	104,75 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11 1/9	—	4	115,25 G
Hannov. Bank	6⅔	—	4	101,20 bzG
do. Disc.-Bank	0	—	4	84 bzB
Königsb.Ver.-Bank	5½	—	4	89 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	—	4	121 G
Luxemburg. Bank	9	—	4	105,25 G
Magdeburger do.	5½	—	4	103,75 B
Meininger do.	4	—	4	78 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	— —
Nordd. Bank	10	—	4	124 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	101 G
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	334,50-36 bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	90,50 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,90 bz
Sächs.Bank	10½	—	4	119 bz
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 G
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83,10 bzG
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,10 G
Thüringer Bank	6	—	4	75,75 B
Weimar. Bank	5½	—	4	62,50 bzG
Wiener Unionsb.	5	—	4	120 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	68 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	71,50 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 B
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36,10 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	83 bzG
Hessische Bank	0	—	fr.	58,75 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	82,50 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,80 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	49 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	13,50 bzG

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	126,25 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	12,50 bzB
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	70 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	16 B
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	45,50 bzB
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	8 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	125,75 bzB
Schles. Feuervers.	17	—	4	600 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,25 bzB
Dortm. Union	0	—	4	9,40 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	60,25 bz
Lauchhammer	0	—	4	20,30 bzG
Marienhütte	7½	—	4	64 G
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3 bzG
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	21,50 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	83,75 bz
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89,75 bz
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	47 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	36 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	43 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	22,90 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	37 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	27 B
Schl. Leinenind.	7½	—	4	85,75 G
S.Act.-Br.(Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31,50 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — [80G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
WilhelmshütteMA.	4	—	4	— —

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 24. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 47, Pariser Wechsel 81, 02, Wiener Wechsel 176, 00. Böhmische Westbahn 164½, Elisabethbahn 144¾, Galizier 173, Franzosen 259, Lombarden 101⅛, Nordwestbahn 125, Silberrente 64⅝. Papierrente 60⅛, Russ. Bodencredit 85⅝, Russen 1872 98¾, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 101½, 1860er Loose 113⅞, 1864er Loose —, —, Creditactien 167¾, Nationalbank 784, 50, Darmstädter B. 113. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 70⅞. Frankf. Bankverein —, dto. Wechslerbank 76⅝, Deutsch-österreich Bank 89½, Meininger Bank 78, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 158⅛, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 98⅛. Oberhessen 73. Ungarische Staatsloose 167, 80 do. Schtzw. alte 93½, do. neue 91¾. Central-Pacific 90⅝. Türken —. Ung. Ostb.-Obl. II. 64¾. Speculationswerthe schließlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 168⅝, Franzosen 259¼, Lombarden 101½, Galizier —, 1860er Loose —, —. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank 159.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 24. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115⅝, Silberrente 65, Credit-Actien 168½, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114¼, Franz. 647½, Lombarden 251½ Br. Ital. Rente 71¾, Vereinsbank 114¾, Laurahütte 59¾, Commerzbank 84⅝, do. II. Emission —, Norddeutsche 123½, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 54¼, do. neue —, Internationale Bank 82¼, Amerikaner de 1885 91⅝, Köln-Mindener St.-A. 95, Rheinische Eisenbahn do. 113¼, Bergisch-Märkische do. 78¾. Disconto 3¾ pCt. — Fest, Lombarden offerirt.

Hamburg, 24. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine matt. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Januar 197 Br., 196 G., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. — Hafer still. — Gerste still. — Rüböl behauptet, loco 67, pr. Mai 66½, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus fest, pr. Januar 34½, pr. Febr.-März 34½, per April-Mai 35¾, per Juni-Juli per 100 Liter 100% 37. — Kaffee besser, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loco 13, 40 Br., 13, 30 Gd., per Januar 13, 30 Gd., per August-December 12, 30 Gd. — Wetter: Windig.

Liverpool, 24. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig Tagesimport 11,000 Ballen, davon 7000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 24. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Behauptet.

Middl. Orleans 6 15/16, middl. amerikanische 6⅝, fair Dhollerah 4 9/16, middl. fair Dhollerah 4⅝, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⅝, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4¾, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7.

Antwerpen, 24. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen ruhig, Taganrog 17. Hafer stetig. Gerste unverändert.

Antwerpen, 24. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32⅛ bez. und Br., per Januar 32¼ bez., 32½ Br., per Februar 31¾ bez., 32 Br., per März 31 bez. und Br., per April 31 Br. Steigend.

Bremen, 24. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 30, pr. Januar 13, 30, pr. Februar 12, 90, pr. März 12, 50. Alles bezahlt. Steigend.

New-York, 24. Jan. Der Dampfer „Denmark" der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) ist hier eingetroffen.

Berlin, 24. Jan. [Productenbericht.] Die Stimmung für Roggen war heute sehr matt und erst unter entschiedener Nachgiebigkeit der Verkäufer hat sich der Umsatz auf Termine zu mäßiger Ausdehnung entwickelt. Loco ist die etwas stärkere Zufuhr zu etwas billigeren Preisen leidlich bequem untergebracht worden. — Roggenmehl matter. — Weizen in gedrückter Haltung. Es fehlt an Kauflust. Abgeber mußten entgegenkommen. — Hafer ist etwas reichlicher zugeführt, loco billiger erlassen worden, stärker noch sind Terminpreise durch überwiegendes Angebot gedrückt worden. — Rüböl sehr still. Preise kaum verändert. — Spiritus anfangs fest gehalten, verfiel in rückschreitende Preisrichtung, da reichliches Angebot in den Markt trat.

Weizen loco 175—210 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer — M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn, ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Febr. — M. bez., pr. April-Mai 194½—193½ M. bez., pr. Mai-Juni 198½—197½ M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 147—162 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 147—150 M. bez., polnischer 150—152½ M. bez., inländischer 158—162 M., exquisit — M. ab Bahn bez., pr. December-Januar 151½—150½ M. bez., pr. Januar-Februar 150—149½ M. bez., pr. Frühjahr 150½—149½ M. bez., pr. Mai-Juni 149½—149 M. bez., pr. Juni-Juli 149—148½ M. bez. — Gekündigt 10,000 Centner. Kündigungspreis 151 M. — Gerste loco 132—180 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—173 M., westpreußischer 150—173 M., russischer 150—173 M., pommerscher 164—174 M. bez., mecklenburgischer 164—174 M. bez., böhmischer 164—174 M. ab Bahn bez., sächsischer 164—174 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 162—160 M. bez., pr. Mai-Juni 163—161 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 176—210 M., Futterwaare 166—175 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00—26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar 20,65—60 M. bez., pr. Februar-März 20,65—60 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 20,80—70 M. bez., pr. Mai-Juni 20,80 M. bez., pr. Juni-Juli 21,90 M. bez., pr. Juli-August 21,90 M. bez. — Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. December-Januar 64,8 M. bez., pr. Januar-Februar 64,8 M. bez., pr. April-Mai 65,2 M. bez., pr. Mai-Juni 65,4 M. bez., pr. September-October 65,4 M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 58 M. bez. — Petroleum loco 29,5 M. bez. per 100 Kilo incl. Faß, pr. December-Januar 28,5 M. bez., pr. Januar-Februar 28,4—6 M. bez., pr. Februar-März — M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. April-Mai — M. bez. — Gekündigt 1250 Ctnr. Kündigungspreis 28,5 M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 42,7—5 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. December-Januar 44,8—4 M. bez., pr. Jan.-Febr. 44,8—4 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 47,1—46,6—7 M. bez., pr. Mai-Juni 47,5—47—47,1 M. bez., pr. Juni-Juli 48,8—4 M. bez., pr. Juli-August 49,8—5—49,6 M. bez., pr. August-September 50,8—5—50,6 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 44,6 M.

Stettin, 22. Januar. [Waarenbericht.] Das Waarengeschäft ist im Allgemeinen in dieser Woche ohne Anregung gewesen, bemerkenswerthe Umsätze kamen hauptsächlich nur in Petroleum und Schmalz vor und war der Abzug der Jahreszeit nach befriedigend.

Fettwaaren. Baumöl fest, nach Berichten von Neapel hatte Gallipoli im vorigen Jahre eine Ausfuhr von 69,286 Salm, gegen 45,737 Salm in 1873 und 14,181 Salm in 1873, die Bestände betrugen dort ultimo December in 1875 97,508 Salm, in 1874 74,841 Salm und in 1874 86,982 Salm. Hier stellte sich in der verflossenen Woche gute Frage für binnenwärts ein und betrug der Abzug vom Transito-Lager 889 Ctr. Malagaöl 48,50—50 M., italienisches 46—47 M., Gallipoli 48 M. tr. gef., Speiseöl 64—70 M. tr. nach Qualität gef., Baumwollensamenöl 35 M. versteuert nominell, Palmöl matter, Lagos 39—39,50 M., old Calabar 38,50 M. gef., Palmkernöl 40 M. gef., Cocusnußöl unverändert, Cochin 45—46 M., Ceylon in Pipen 41 bis 41,25 M., in Oxhoften 41,50—42 M. gef. Talg unverändert, russ. gelber Lichten- und Seifen- 51,50 M. gef., Newyorker City 48 M. gef., Talgclein 37,50 M. gef. Schweineschmalz fand für den Consum einige Kauflust, die Preise sind etwas matter, Wilcox 62 M. bez. u. gef., in Centnerfässern 63,50 M. bez., Fairbank 61,60 M. bez. Amerik. Speck geschäftslos, long backs 56 M. tr. gef. Thran unverändert, brauner Robben 36—39 M. pr. Ctr. versteuert nach Qualität gefordert, Berger Leber 60—61 M., blanker 70 bis 76 M., schottischer 36—39 M. pr. Tonne gefordert.

Leinöl matt, engl. 29 M. gef.

Petroleum. In Amerika waren die Preise in den letzten 8 Tagen schwankend und schließen wieder fest. An unserem Platze machte sich Anfangs eine starke Bedarfsfrage geltend und der Abzug war so groß, wie wir ihn sonst im Januar nicht gekannt haben, er betrug vom 12. bis 18. Januar per Eisenbahn 4348 Faß; es liegt hierin der Beweis, daß das Binnenland wenig versorgt gewesen ist. In den letzten Tagen ist bei eingetretenem Thauwetter das Geschäft schwächer geworden und die Preise sind besonders für Termine matter, loco mit 13—13,25—13,20 M. bez. und Br., per Januar 13,10 M. Br., September-October 12,10 M. Br.

Hering. Unter den als Schottische Herings-Bestände per Anfang dieses Jahres aufgeführten 72,193 To. sind 12,760 To. enthalten, welche in Swinemünde verwintert liegen und waren erst am 4. d. M. 913 To. dort eingetroffen. Der Abzug von allen Gattungen per Eisenbahn betrug vom 12. bis 18. d. M. 3122 To., mithin Total-Bahnabzug seit 1. Januar 9561 To. gegen 11,217 To. in 1875 und 14,695 To. in 1874 in derselben Zeit. In Schotten war das Geschäft in verflossener Woche schwach und beschränkte sich dasselbe nur auf kleinere Bedarfsankäufe. Crown- und Fullbrand etwas matter und wurde mit 37—37,50 M. tr. gehandelt, wozu ferner zu kaufen ist, ungestempelter Vollhering 35 M. tr. nominell, Ihlen, Crownbrand 25—26 M. transf. gefordert. Matties Crownbrand behauptet, 26—27 M. tr. gef., Mixed Crownbrand 25 M. tr. gef. Norwegischer Hering war ebenfalls ziemlich leblos, Fetthering, Kaufmanns- machte sich knapp, 30—34 M. tr. gehalten, groß mittel 26 M. und mittel 25—24,50 M. tr. gef. Küstenhering, Bornholmer 30 M. tr. gef., 2 Adler- 18—20 M. gef.

Sardellen matter, 1875er 42—43 M., 1874er 48—50 M. und 1873er 72 M. gefordert.

Breslau, 25. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen schleppend, bei mäßigem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei schwachem Angebot sehr ruhig, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten behauptet, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, wenig verändert, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais in besserer Stimmung, per 100 Kilogr. 10,50—11,50 Mark.

Erbsen mehr angeboten, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,60 Mark, blaue 9,50—11,50 Mark.

Wicken gut behauptet, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten in matter Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen in matter Haltung, rother gedrückt, pr. 50 Kilogr. 49—55 bis 58—61 Mark, weißer matter, pr. 50 Kilogr. 61—64—73—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee preishaltend, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 24. 25.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	338''',49	339''',37	339''',97
Luftwärme	+ 2°,5	— 0°,1	+ 0°,5
Dunstdruck	1''',76	1''',69	1''',88
Dunstsättigung	70 pCt.	85 pCt.	90 pCt.
Wind	W. 1	NW. 2	NW. 1
Wetter	heiter.	heiter.	trübe.

Breslau, 25. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 52 Cm. U.-P. — M. 30 C. Eisstand.

[Die gefiederte Welt.] Zeitschrift für Vogelliebhaber, -Züchter und -Händler. Herausgegeben von Dr. Karl Ruß in Berlin (Louis Gerschel Verlagsbuchhandlung, Berlin). Sowohl aus der Feder des Herausgebers, als auch von einer großen Anzahl anderer erfahrener Vogelzüchter finden wir hier Mittheilungen über die zweckmäßigste Behandlung, Fütterung, Pflege und Züchtung aller Stubenvögel. Daran reihen sich Beschreibungen neuer Käfige und praktischer Einrichtungen, ferner Besprechungen von Vogelkrankheiten, sowie Rath und Auskunft über alle möglichen Vorkommnisse in der Vogelliebhaberei. Nicht minder wird die Hegung der Vögel im Freien durch Anleitungen zum praktischen Vogelschutz gefördert. Ein Theil des Blattes ist der Pflege und Zucht des harzer Kanarienvogels gewidmet und auch die Tauben- und Hühnerliebhaberei wird eifrig berücksichtigt. Im Anzeigentheil finden die Leser Gelegenheit zum Ankauf von Vögeln und Geflügel aller Art, sowie auch von Kaninchen, feinen Hunden, Käfigen, Futtersämereien und desgleichen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.